

GESCHÄFTSBERICHT 2018



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

THEMENSEITEN

REGULIERUNGSFLUT IM FINANZSEKTOR	56
SPEZIALISTEN MIT RUNDUMBLICK	84

Handgeschöpftes Büttenpapier
«Ins Weiss aus dem Wasser geboren,
unterm Dachstuhl zum Trocknen aufgehängt.»
HP Leibold

4 BRENNPUNKT

7 VORWORT

JAHRESBERICHT 2018

10 AUFSICHT UND ABWICKLUNG

48 REGULIERUNG

62 AUSSENBEZIEHUNGEN

72 UNTERNEHMEN

80 TEAM

JAHRESRECHNUNG 2018

93 JAHRESBERICHT ZUR JAHRESRECHNUNG

94 BILANZ

95 ERFOLGSRECHNUNG

96 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

99 TESTAT DER FINANZKONTROLLE

Spezialisten mit Rundumblick

Die FMA fördert junge Nachwuchskräfte und hat hierfür die Junior-Job-Rotation eingeführt. Die Juniors durchlaufen in zwei Jahren vier Organisationseinheiten und erhalten damit einen fundierten Einblick in die spannende und vielseitige Tätigkeit der Aufsichtsbehörde. Ende 2018 waren zwei Juniors in diesem Modell beschäftigt. Ein ehemaliger Junior arbeitet heute in fester Anstellung als juristische Spezialistin im Stab der Geschäftsleitung.

Junior-Job-Rotation

Schadenversicherer mit Rückenwind

Am 15. November 2018 fand im SAL die Liechtensteiner Non-Life-Versicherungstagung statt. Die Schadenversicherungsbranche verzeichnete ein hohes Prämienwachstum. Die Prämieinnahmen beliefen sich auf CHF 2,7 Milliarden. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf die Ansiedelung neuer Schadenversicherungsunternehmen in Liechtenstein zurückzuführen.

CHF 2,7 Milliarden

Stabiler Finanzplatz

Liechtenstein hat in den letzten Jahren ein ausgewogenes System zur Gewährleistung der Finanzstabilität eingerichtet. Im November wurde mit dem Financial Stability Report zur Stabilität des Finanzsektors ein weiterer wichtiger Baustein der makroprudenziellen Aufsicht präsentiert. Der Report kommt zum Schluss, dass sich Liechtensteins Finanzsektor insgesamt in einem stabilen Zustand befindet, auch wenn Risiken bestehen, die es zu adressieren gilt. Rund 100 Personen waren an der Präsentation in Vaduz zugegen.

100

Kundenschutz gestärkt

Höhere Anforderungen

Am 1. Oktober 2018 trat das neue
Versicherungsvertriebsgesetz in Kraft.

Die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung wurden erhöht. Die neuen Regeln gelten auch für Versicherungsunternehmen, sofern sie im direkten Versicherungsvertrieb tätig sind. Ziel der verstärkten Pflichten ist der Schutz der Kunden. Der Bewilligungsprozess für Versicherungsvermittler wurde digitalisiert. Bewilligungsgesuche können bequem online eingereicht werden.

Transaktionsüberwachungen

6 000 000

Mit der starken Regulierung des Finanzsektors sind auch die Datenmengen in der Aufsicht stark angestiegen. Eine effektive und risikobasierte Aufsichtswahrnehmung erfordert entsprechend den Einsatz moderner Informationstechnologien. In der europaweit neu eingeführten Transaktionsdatenüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten haben die FMA Daten zu sechs Millionen Transaktionen erreicht. Ziel ist u.a. die Bekämpfung von Marktmissbrauch und Insiderhandel.

Regulierungslabor gestärkt

Im Juni wurde das Regulierungslabor durch die Schaffung der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung gestärkt. Die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation ist an der Schnittstelle zwischen Markt und Regulierung Ansprechpartner für die Themen Digitalisierung in der Finanzindustrie und Finanzinnovation. Während sich die FMA im Jahr 2017 mit 101 Anfragen zum Thema FinTech beschäftigte, waren es im Jahr 2018 255 Anfragen. Ein Plus von rund 153 Prozent.

+153%



Die FMA hat im November vor Vertretern des Finanzsektors und der Politik den ersten umfassenden Bericht zur Finanzmarktstabilität präsentiert. Das rege Interesse an der Veranstaltung zeigt, dass Liechtenstein der Sicherung der Stabilität grosse Bedeutung beimisst. Das Land verfügt über einen leistungsfähigen und stabilen Finanzplatz. Der Bericht zeigt aber auch Risiken auf, die wir beobachten und adressieren, um die Finanzmarktstabilität langfristig zu gewährleisten.

Nach der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie hat die FMA die risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht eingeführt. Wir setzen unsere Ressourcen damit zielgerichtet entsprechend den Risiken der Sorgfaltspflichten ein. Wir erwarten von den Finanzintermediären, dass sie die Sorgfaltspflichten konsequent einhalten. Fälle von Geldwäscherei in Europa haben unmissverständlich die Konsequenzen für die betroffenen Institute, die Finanzplätze und die Länder aufgezeigt. Per 1. April 2019 werden wir die Geldwäschereiprävention in einer schlagkräftigen Anti-Geldwäscherei-Organisationseinheit konzentrieren.

Handlungsbedarf haben wir wegen verschiedener Vorfälle in der Aufsicht über den Treuhandsektor erkannt. Der Sektor ist ein wichtiger Teil des Finanzplatzes und seine Reputation sowie die internationale Anerkennung sind für den gesamten Finanzplatz und das Land wichtig. Wir haben in der Folge im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen einen Vorschlag für die Revision des Treuhändergesetzes ausgearbeitet und dem Ministerium zur Verfügung gestellt.

Die FMA hat im Februar 2019 die Versicherungsbestände von zwei Versicherungsunternehmen zwangsweise auf ein anderes übertragen. Bereits im Jahr 2016 hatte die FMA zum Schutz der Kunden bei beiden Unternehmen einen Sonderbeauftragten eingesetzt. Verfügungen der FMA können gerichtlich angefochten werden. Aufsichtsverfahren können sich daher über mehrere Gerichtsinstanzen hinziehen und in der FMA erhebliche Ressourcen binden. Der Eingriff in die beiden Unternehmen zeigt, dass die FMA über wirksame Instrumente verfügt, den Auftrag des Kundenschutzes zu erfüllen.


Auch die fortschreitende Digitalisierung des Finanzsektors hat uns gefordert. Wir haben im Berichtsjahr eine Digitalstrategie verabschiedet, um diese tiefgreifende Transformation strategisch und operativ erfolgreich zu bewältigen. Im zunehmend digital funktionierenden Finanzsektor ist auch die Aufsichtsbehörde Teil des digitalen Finanz-Ökosystems. Diese Funktion wollen wir im Dienste des Finanzplatzes Liechtenstein engagiert wahrnehmen.



Prof. Dr. Roland Müller
Präsident des Aufsichtsrats



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Papierblätter

*«Pulpe in Form gebracht, geschöpft, gepresst,
getrocknet, Blatt für Blatt.
Unregelmäßigkeiten sind erwünscht,
sie steigern die Ausdruckskraft.»
HP Leibold*

JAHRES-

BERICHT

2018



JAHRESBERICHT 2018

AUFSICHT

Steigende Risiken an den Finanzmärkten

Risikobasierte Aufsicht in der Bekämpfung der Geldwäscherei

Neue Finanztechnologien: Innovativer Standort Liechtenstein

Transaktionsüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten

Cyber Security im Fokus

Verstärkter Kundenschutz im Versicherungsvertrieb

Konsequentes Vorgehen gegen Strohleute im Treuhandsektor

FMA verfügt zwangsweise Übertragung eines Versicherungsbestandes

Brexit: Vorbereitungen auf Szenario Austritt ohne Abkommen

Aufsichtstätigkeit:

Makroprudenzielle Aufsicht

Sorgfaltspflichtaufsicht

Bewilligungen

Internationale Amtshilfe

Laufende Aufsicht

Enforcement

ABWICKLUNG

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Gläubiger- und Anteilseignerbeteiligung: Abwicklungsinstrument Bail-in

Ausblick

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Die FMA veröffentlichte einen umfassenden Bericht zur Finanzstabilität. Der liechtensteinische Finanzplatz ist stabil, die Risiken an den Finanzmärkten steigen jedoch. Mit den verschärften Regeln in der Geldwäschereibekämpfung hat die FMA die konsequent risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht eingeführt. In einer Mitteilung hat die FMA Standards für Finanzintermediäre im Umgang mit Cyber-Risiken festgelegt. Das Schadenpotenzial durch Cyber-Angriffe im Finanzsektor ist sehr hoch. Mit der Einführung der Transaktionsüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten gingen bei der FMA rund 6 000 000 Transaktionsmeldungen ein. Die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung sind mit der Inkraftsetzung des neuen Versicherungsvertriebsgesetzes umfassend erhöht worden. Ziel der verstärkten Pflichten ist der Schutz der Kunden.

Steigende Risiken an den Finanzmärkten

Nach dem Konjunkturaufschwung im Jahr 2017 hat sich das globale Wachstum etwas abgekühlt. Trotz der nachlassenden Wachstumsdynamik setzte sich der Rückgang der Arbeitslosenquoten angesichts des weiterhin positiven Wachstums fort und der Inflationsdruck nahm in den grossen Volkswirtschaften im Jahr 2018 erstmals merklich zu. Die zunehmenden internationalen Handelskonflikte, aber auch der unklare Ausgang des Brexits waren wichtige Treiber für die steigende globale politische Unsicherheit, die zu fallenden Stimmungsindikatoren und damit zur Konjunkturabkühlung massgeblich beitrug. Zudem ist die Verschuldungsquote in vielen Ländern sowohl in privaten als auch öffentlichen Sektoren angesichts des lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes in den letzten Jahren weiter angestiegen. Eine empirische Analyse im Rahmen des [Financial Stability Report](#) kommt zum Schluss, dass ein Anstieg der Unsicherheit oder Turbulenzen an den Finanzmärkten in der aktuellen Konstellation besonders negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben könnten, nicht zuletzt auch deshalb, weil der geldpolitische Spielraum in den global relevanten Volkswirtschaften nach wie vor stark begrenzt ist.

BERICHT ZUR FINANZSTABILITÄT

Im Berichtsjahr hat die makroprudenzielle Aufsicht erstmals einen [«Financial Stability Report»](#) (FSR) zur Stabilität des Finanzsektors in Liechtenstein publiziert, der zur internationalen Anerkennung, zur Stabilität des Finanzplatzes und dadurch auch zu dessen Erfolg beiträgt. Die sehr gut besuchte Veranstaltung zur Präsentation des FSR im November zeigte nicht nur das grosse Interesse am Thema Finanzmarktstabilität, sondern trug auch zur Sensibilisierung der Finanzmarktakteure in Bezug auf systemische Risiken bei.

Die Abwärtsrisiken für den Konjunkturausblick sind angestiegen. Während die verfügbaren Daten gegen Ende 2018 auf etwas niedrigeres, aber nach wie vor positives globales Wachstum hindeuten, verzeichneten die globalen Finanzmärkte im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren starke Kursturbulenzen. Nach einigen Jahren niedrigerer Volatilität und hohem Risikoappetit wurde ein merkbarer Anstieg der Risikoprämien verzeichnet, wenngleich diese im historischen Vergleich immer noch relativ niedrig bleiben. Gegen Jahresende gab es an den Aktienmärkten erhebliche Kurskorrekturen, dennoch bleiben diese – zumindest in den USA – im historischen

Vergleich weiterhin hoch bewertet. Zudem mehren sich die Zeichen dafür, dass sich der Konjunkturzyklus in den USA in einem späten Stadium befindet, nachdem die Normalisierung der Geldpolitik bereits zu einer deutlichen Abflachung der Zinsstrukturkurve geführt hat.

Nach der zunehmenden Straffung der US-Geldpolitik während des Jahres hat die Unsicherheit über weitere Zinsschritte gegen Jahresende zugenommen. Die Zinsanstiege in den USA – die Federal Reserve hat 2018 gleich vier Mal an der Zinsschraube gedreht – haben zu Kapitalzuflüssen und dadurch zu einer real-effektiven Aufwertung des US-Dollars geführt, was den Druck auf hoch verschuldete Schwellenländer erhöht hat. Obwohl die EZB in ihrer letzten geldpolitischen Entscheidung im Dezember angekündigt hat, dass das Anleihen-Ankaufprogramm wie geplant mit Ende 2018 auslaufen wird, hielt sie weiterhin an ihrer expansiven Geldpolitik fest, da die fällig gewordenen Wertpapiere noch für eine entsprechend notwendige Zeit reinvestiert werden. Damit rückt die Normalisierung der Geldpolitik im Euroraum nur langsam näher und die Zweifel an einer ersten Zinserhöhung im Herbst 2019 sind gegen Jahresende vor dem Hintergrund der beginnenden Konjunkturabkühlung gestiegen. Auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) sowie die Bank of Japan setzten ihren expansiven geldpolitischen Kurs fort. Die Risiken, die sich aus den unkonventionellen geldpolitischen Massnahmen für die Finanzstabilität ergeben, müssen daher weiterhin genau beobachtet werden.

In Liechtenstein setzte sich der konjunkturelle Aufschwung – entgegen dem globalen Trend – unverändert fort. Nachdem 2015 aufgrund des Wechselkurseffektes negative Wachstumsraten verzeichnet wurden, kehrte die Volkswirtschaft 2016 auf einen Wachstumskurs zurück. Die Konjunkturumfrage, die

quartalsweise vom Amt für Statistik erhoben wird, deutet auf eine weitere Beschleunigung seit 2017 hin. Die sehr positive Konjunktorentwicklung in Liechtenstein ist auch an den hohen Beschäftigungszahlen erkennbar. Die Arbeitslosenquote sank 2018 leicht auf 1,8% und auch die direkten Warenexporte der liechtensteinischen Unternehmen haben im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

Der Finanzsektor ist für Liechtensteins Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung. Da Liechtenstein über keine eigene Zentralbank verfügt, haben die FMA und die Regierung gemeinsam makroprudenzielle Massnahmen gesetzt, um die Finanzmarktstabilität in Liechtenstein zu gewährleisten. 2019 wird der neu geschaffene Ausschuss für Finanzmarktstabilität seine Arbeit aufnehmen, wodurch die Zusammenarbeit in Bezug auf die makroprudenzielle Politik weiter gestärkt wird, um die Finanzmarktstabilität nachhaltig gewährleisten zu können. Zur Erreichung dieses Ziels steht dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten zur Verfügung.

*Wir beaufsichtigen effizient,
konsequent und wirksam.*

Leitbild der FMA

Der grosse Finanzsektor erfordert neben der mikroprudenziellen Aufsicht auch ein starkes makroprudenzielles Rahmenwerk in Liechtenstein. Die Liechtensteiner Banken legen ihren Schwerpunkt auf das relativ konservative Geschäft des Private Bankings und der internationalen Vermögensverwaltung, während sie auf das riskantere Geschäft des Investment Bankings weitestgehend verzichten. In den vergangenen drei Jahren profitierte der Bankensektor vom starken Wachstum im Ausland, da die ausländischen Töchter und Zweigstellen signifikant zur Profitabilität des Bankensektors beitragen. Vergleichsweise schwache Effizienzindikatoren – wie z.B. das Aufwands-Ertrags-Verhältnis – sind teilweise auf das personalintensive Geschäftsmodell zurückzuführen, deuten aber auch auf zusätzliches Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Produktivität der Banken hin. Die hohe Kapitalisierung des Liechtensteiner Bankensektors, gesunde Liquiditätsindikatoren und eine sehr niedrige Quote an notleidenden Krediten unterstreichen gleichzeitig dessen Stabilität. Während die Gesamtverschuldungsquote des privaten nichtfinanziellen Sektors in Liechtenstein vergleichsweise niedrig ist, sind die Schulden stark auf den Haushaltssektor konzentriert, was ein systemisches Risiko für den Bankensektor impliziert. Während die FMA bereits verschiedene Massnahmen zur Adressierung der relativ hohen Haushaltsverschuldung in Liechtenstein beschlossen hat, müssen die Risiken im Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt von der FMA weiterhin kontinuierlich beobachtet und beurteilt werden.

Obwohl der Finanzsektor insgesamt als stabil beurteilt wird, enthält der Finanzstabilitätsbericht weitere Empfehlungen für eine nachhaltige Sicherung der Finanzmarktstabilität. Dazu zählen insbesondere die Implementierung und Einhaltung von allen relevanten internationalen und europäischen Regulierungsstandards, die sorgfältige Überwachung der

Hypothekarverschuldung und der damit verbundenen Risiken im Bankensektor, die Fortsetzung der soliden und nachhaltigen Fiskalpolitik sowie weitere Massnahmen zur Krisenprävention. Dabei müssen spezifische Faktoren in Bezug auf die Landesgrösse, den grossen Bankensektor und spezielle rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planung und Anwendung von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt werden. Aufgrund des im internationalen Vergleich grossen Finanzsektors müssen die systemischen Risiken zudem umfassender definiert werden als in anderen Ländern, wofür eine effiziente Implementierung von makroprudenziellen Massnahmen unabdingbar ist.

Risikobasierte Aufsicht in der Bekämpfung der Geldwäscherei

Ein wirksames Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist für die Glaubwürdigkeit und die Reputation eines Finanzplatzes von grundlegender Bedeutung. Verstösse gegen die Vorschriften in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ziehen – national wie auch international – eine grosse mediale Aufmerksamkeit auf sich und gehen einher mit einem nur schwer zu reparierenden Vertrauensverlust bei Kunden, Geschäftspartnern und in den internationalen Beziehungen. Geldwäschereivorfälle in jüngerer Zeit in europäischen Ländern haben dies unmissverständlich gezeigt. Die FMA hob die Bedeutung eines effektiven Abwehrdispositivs an ihrer Jahresmedienkonferenz im April hervor. Sie erwartet von den Finanzmarktakteuren besonders in einem wachsenden Markt, dass die Herkunft der

Neugelder und der Hintergrund von Transaktionen sorgfältig geprüft werden, um Geldwäschereirisiken und folglich Reputationsrisiken vorzubeugen.

Im September 2017 traten in Liechtenstein verschärfte Regeln in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in Kraft. Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie und der EU-Geldtransferverordnung wurden sowohl das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) inklusive weiterer Spezialgesetze als auch die dazugehörige Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) abgeändert. Die Revision des Sorgfaltspflichtrechts adressierte nebst den vorgeannten EU-Vorgaben auch die noch offenen Kritikpunkte des Internationalen Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL aus der letzten Evaluation des liechtensteinischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Deutliche Änderungen erfahren haben die vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten, die Vorschriften betreffend politisch exponierte Personen (PEP), die nationale Risikoanalyse sowie die Aufsichtsmassnahmen und Sanktionen. Eine für die FMA zentrale Neuerung war die Einführung einer konsequent risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht. Intensität, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen von Sorgfaltspflichtigen orientieren sich nach diesem Ansatz an der Bewertung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen diese aus nationaler Sicht sowie bei individueller Betrachtung ausgesetzt sind. Die Ressourcen der Aufsichtsbehörde werden damit zielgerichtet und entsprechend dem jeweiligen Risiko des Sorgfaltspflichtigen eingesetzt.

Im risikobasierten Prüfsystem stehen folgende Faktoren im Zentrum: die Anleitung und Überwachung des Aufsichts- bzw. Kontrollprozesses durch die FMA; die periodische Risikoeinstufung aller Sorgfaltspflichtigen durch die FMA; stringente und

einheitliche Vorgaben der FMA an die mandatierten Wirtschaftsprüfer; der Einsatz einheitlicher, durch die FMA zertifizierter Unterlagen für eine optimale Auswert- und Vergleichbarkeit der Ergebnisse; ein Zulassungsregister für Wirtschaftsprüfer basierend auf einer laufenden Kontrolle und Beurteilung der Prüfungen sowie die gezielte Überwachung der Wirtschaftsprüfer durch Einschaltung der FMA in den Prüfablauf bei risikobehafteten Prüfmandaten. Besonders wichtig wird künftig zudem auch die selbständige Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen durch die FMA sein.

Ein zentrales Element des risikobasierten Prüfsystems ist die Risikoeinstufung der Sorgfaltspflichtigen. Hierfür wurde ein Risikobewertungssystem (Risk Assessment System, RAS) geschaffen. Die Risikoeinstufung basiert einerseits auf den Informationen und Daten der Sorgfaltspflichtigen, welche diese über die e-Service Plattform der FMA auf elektronischem Wege liefern müssen. Andererseits werden die Resultate aus den letzten Prüfberichten sowie allfällige Beanstandungen und Verstösse aus der Vergangenheit berücksichtigt. Eine Rolle spielt aber auch, wie das Risiko-Management des betreffenden Finanzintermediärs ausgestaltet ist.

Das Dispositiv Liechtensteins zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird im Jahr 2020 in einem Länderassessment durch MONEYVAL auf dessen Wirksamkeit überprüft werden.

Die verschärften Regeln in der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der internationale Fokus, welcher auf die Geldwäschereiprävention gelegt wird, haben die FMA dazu veranlasst, ihr Sorgfaltspflichtaufsichtsdispositiv einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Aufgrund der Resultate beschloss der Aufsichtsrat Anpassungen in der Aufbauorganisation der FMA

in Form einer Konzentration der Geldwäschereiprävention in einer spezifischen Organisationseinheit, eine personelle Stärkung dieser Einheit sowie eine verstärkt direkte Kontrolltätigkeit durch die FMA. Beanstandungen und Verstösse werden weiterhin konsequent und mit Nachdruck verfolgt und geahndet. Die neue Organisation der Geldwäschereiprävention wird per 1. April 2019 wirksam werden.

Neue Finanztechnologien: Innovativer Standort Liechtenstein

Der Wandel in der Finanzbranche hat sich weiter verstärkt: Während klassische Finanzdienstleister ihre Geschäfte verändern, dringen vermehrt Tech-Unternehmen mit digitalen Produkten in den Finanzsektor vor. Dem muss auch die FMA Rechnung tragen. Aufgrund der wachsenden Anzahl an FinTech-Anfragen und der hohen Komplexität stärkte die FMA das Regulierungslabor durch die Schaffung der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung. Im Juni nahm die Gruppe ihre Tätigkeit auf. Als Single Point of Contact für FinTech-Anfragen kommt der Gruppe eine Vorprüfungs- und Filterfunktion, eine Triage-Funktion sowie eine Zuweisungs- und Koordinationsfunktion innerhalb der FMA zu. Im Jahr 2018 belief sich die Zahl der Anfragen im FinTech-Bereich auf 255 (+153% im Vergleich zum Vorjahr).

Auch 2018 betrafen die meisten FinTech-Anfragen Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit virtuellen Währungen, insbesondere sogenannte Initial Coin Offerings (ICO). Weitere Geschäftsmodelle umfassten Wechselstuben und Handelsplätze für virtuelle Währungen sowie digitale E-Geld- und Zahlungsdienstleistungslösungen. Zudem ist vermehrt das

Interesse von Emittenten erkennbar, etwa Genussrecht nicht mittels Urkunde, sondern ausschliesslich in digitaler Form auf einer Blockchain auszugeben. Ebenso erkennbar ist ein Trend hin zu bewilligungspflichtigen Geschäftsmodellen.

BLOCKCHAIN

Die Blockchain ist ein dezentrales Netzwerk. Die Richtigkeit der Transaktionen innerhalb des Netzwerks wird nicht von einer zentralen Stelle, sondern von einer Vielzahl von Teilnehmern (auch Knoten genannt) überprüft. Bei der Blockchain handelt es sich vereinfacht ausgedrückt um eine Datenbank, an der eine Vielzahl von Teilnehmern beteiligt ist. Die Datenbank enthält eine Liste von Datensätzen (Blöcken), die mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind.

Im August hat die FMA erstmals einen Prospekt eines tokenisierten Wertpapiers gebilligt. Der entsprechende Security Token wird von einer Firma aus Liechtenstein herausgegeben und ist das erste prospektpflichtige, tokenisierte Wertpapier in Europa mit Billigung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde. Im Frühjahr liess die FMA als erste europäische Aufsichtsbehörde die ersten drei Kryptowährungsfonds zu. Dabei handelt

Die FMA ist Teil des digitalen Finanzökosystems. Wir tragen pragmatisch und aktiv zu dessen positiver Entwicklung bei.

Kodex der FMA

es sich um alternative Investmentfonds, deren Anlagestrategie mittels Kryptowährungen umgesetzt wird. Anfang Jahr hat ein InsurTech eine Bewilligung der FMA Liechtenstein als Versicherungsunternehmen erhalten. Das Unternehmen bietet eine vollständig digitalisierte Dienstleistung an: Versicherungsverträge können über eine App abgeschlossen werden, Schadensmeldungen erfolgen ebenfalls über die App. Weitere der im Berichtsjahr bearbeiteten Projekte befanden sich Ende 2018 in einem Bewilligungs- oder Billigungsverfahren. Zahlreiche Marktteilnehmer bieten den Wechsel zwischen Kryptowährungen und traditioneller Währung an und haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA gemeldet. Die Betreiber solcher internetbasierten oder auch physisch in Form von Automaten vorhandenen Wechselstuben unterstehen der Geldwäschereiaufsicht der FMA.

Die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation arbeitet eng mit den Aufsichtsbereichen zusammen und fungiert dabei als Know-how-Träger. Das umfasst das Sammeln, Aufbereiten, zur Verfügung stellen und die Weitergabe von fachspezifischem Wissen und aktuellen Branchentrends. Im Zentrum steht dabei der FMA-weite Know-how-Transfer. Die FMA bietet zu diesen Themen auch Informationen auf ihrer Website an. Im Berichtsjahr wurde der FinTech-Bereich auf der Website der FMA weiter ausgebaut und laufend aktualisiert. Von Seiten des Marktes ist ein hoher Informationsbedarf erkennbar.

Eine weitere Aufgabe der Gruppe ist das Monitoring. Dabei werden Märkte, in denen die FMA aufgrund spezialgesetzlicher Verpflichtung involviert ist, im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten beobachtet und statistisch erfasst. Liegen entsprechende Anhaltspunkte oder Erfahrungswerte vor, werden Marktteilnehmer, die über

keine spezialgesetzliche Bewilligung verfügen, beobachtet. Ziel ist es, missbräuchliche und betrügerische Tätigkeiten zu verhindern. Im Berichtsjahr wurde die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation in 14 Fällen im Rahmen des Monitorings aktiv. Die Gruppe unterstützt ausserdem die Bereiche in allen themenbezogenen Regulierungsprojekten und arbeitet bei der Erstellung von Stellungnahmen mit. Im Berichtsjahr betraf dies insbesondere die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht des Blockchain-Gesetzes (VTG).

Das regulatorische Umfeld ist derzeit noch kaum auf FinTech-Geschäftsmodelle zugeschnitten. Erste Anpassungen wurden in den letzten Jahren bereits im Hinblick auf die Anwendung gewisser Geldwäschereipräventionsbestimmungen vorgenommen. Auf europäischer Ebene sind Bestrebungen zur regulatorischen Erfassung von neuen Finanztechnologien und Finanzinnovationen im Gange. Diese sollen insbesondere den Schutz der Anleger gewährleisten. Erste Anpassungen wurden bereits mit der Neufassung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) vorgenommen. Zudem wurde der Anwendungsbereich der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie mit Veröffentlichung der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie auf virtuelle Währungen erweitert. Auch die im Oktober veröffentlichten Anpassungen der FATF-Guidelines sehen eine umfassende Unterstellung von FinTech bezogenen Geschäftsmodellen unter das Anti-Geldwäschereiregime vor.

In Europa ist weiterhin ein Standortwettbewerb um FinTech-Unternehmen zu beobachten. Liechtenstein kann sich im Standortwettbewerb mit einem unkomplizierten und schnellen Zugang zum Regulator sowie einer hohen FinTech-Kompetenz auf Seiten der Behörden positionieren. Die Praxis hat gezeigt, dass FinTech-Unternehmen selbst oft sehr regulierungsfreundlich eingestellt sind. Dabei wird die Bewilligung durch die FMA als Qualitätsmerkmal wahrgenommen.

Transaktionsüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten

Neben den einzelnen Akteuren wie Banken oder Versicherungen sind in den letzten Jahren auch die Finanzmärkte umfassend reguliert worden. Unter dem Begriff Marktregulierung sind alle Regularien zusammengefasst, die sich im weitesten Sinne auf den Handel mit Finanzinstrumenten beziehen. Im Rahmen dieser Marktregulierung traten am 3. Januar 2018 die überarbeitete Richtlinie der EU über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) sowie die begleitende Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR) bzw. die notwendigen Gesetzesanpassungen in Liechtenstein in Kraft.

Das neue Regelwerk beinhaltet u.a. umfangreiche Meldepflichten der Wertpapierfirmen an die FMA. So müssen nach Art. 26 MiFIR Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, der zuständigen Behörde die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags melden.

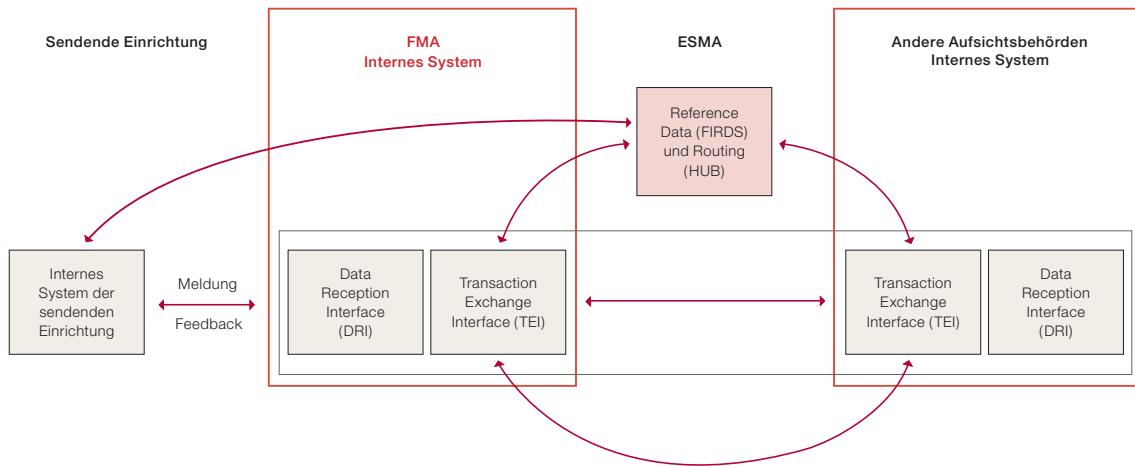
Die Intention des Gesetzgebers ist es, durch diese Meldepflicht Hinweise auf marktmissbräuchliches Verhalten wie Insiderhandel oder Marktmanipulation zu erhalten. Ebenso können Risiken, die das Funktionieren der Märkte gefährden, erkannt werden. Die FMA erhält zu diesem Zweck nicht nur Meldungen der in Liechtenstein ansässigen Wertpapierfirmen, sondern ist über das eingerichtete System mit ihren Schwesterbehörden in ganz Europa verbunden. Wann eine Meldung seitens der FMA an eine Schwesterbehörde oder von dieser an die FMA gesendet wird, wird mittels vordefinierten Routingregeln entschieden.

SUPERVISORY TECHNOLOGY

Die IT-gestützte Transaktionsdatenüberwachung ist ein Beispiel für den Einsatz von Informationstechnologien in der Aufsicht über Marktakteure und Finanzmärkte. Die massive Regulierung des Finanzsektors seit der Finanzkrise hat dazu geführt, dass die von Aufsichtsbehörden zu verarbeitenden Datenmengen massiv angestiegen sind. Eine effektive und risikobasierte Aufsichtswahrnehmung erfordert entsprechend den Einsatz moderner Informationstechnologien.

Im Berichtsjahr wurden rund sechs Millionen Transaktionen an das System der FMA übermittelt. Eine Wertpapierfirma ist immer dann zu einer Meldung verpflichtet, wenn diese ein Geschäft mit Finanzinstrumenten tätigt. Finanzinstrumente sind jeweils dann meldepflichtig, wenn diese an einem EU/EWR-Handelsplatz gehandelt werden – unabhängig davon, ob gegenständliches Finanzinstrument über diesen Handelsplatz gekauft oder verkauft wird.

Erreicht eine Meldung das System der FMA, wird diese technisch und inhaltlich validiert. Die sendende Einrichtung erhält ein entsprechendes Feedback. Die



Grafik 1

Transaktionsüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Bei verdächtigen Transaktionen nimmt die FMA weitere Abklärungen vor oder trifft entsprechende Enforcementmassnahmen.

Feedback-Nachrichten beinhalten die Validierungsergebnisse für die eingereichten Transaktionsberichte. Ist ein eingereichter Bericht technisch nicht valide (z.B. durch fehlerhafte Verschlüsselung, Komprimierung oder invalides XML-Schema), wird die komplette Datei abgelehnt. Ist die Datei technisch valide, wird eine Feedback-Nachricht generiert, die das Feedback der Validierungsergebnisse für jede einzelne Transaktion beinhaltet. Transaktionen können den Status «angenommen», «abgelehnt» oder «noch nicht abschliessend validiert» annehmen.

Insbesondere für die inhaltliche Validierung erfolgt ein Abgleich des gemeldeten Finanzinstruments mit dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betriebenen Referenzdatensystem (Financial Instruments Reference Database, FIRDS). Ab diesem Zeitpunkt wird jede einzelne Transaktion mit dem Status «angenommen»

im FMA-internen System automatisiert den definierten Routingregeln, diversen Szenarien und weiteren Untersuchungen unterzogen.

Scheint eine verdächtige Transaktion auf bzw. kann ein Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden, nimmt die FMA weitere Abklärungen vor oder trifft entsprechende Enforcementmassnahmen. Neben den notwendigen Abklärungen in Bezug auf Marktmissbrauch erhält die FMA durch die neu eingeführte Meldung von Transaktionen wichtige Informationen über den Finanzmarkt und die beteiligten Personen jeder einzelnen Transaktion.

Die FMA hat in Bezug auf die Meldepflicht nach Art. 26 MiFIR die Wegleitungen 2017/19 und 2017/24 mit ausführenden Bestimmungen in Bezug auf die Schnittstelleneinrichtung für die Übermittlung der Daten sowie die meldepflichtigen Transaktionen publiziert.

Cyber Security im Fokus

Mit dem zunehmenden Einsatz neuer Technologien und IT-Systeme gehen zahlreiche Vorteile, aber auch Gefahren einher. Durch die globale Vernetzung und die grosse Datendichte, die der technische Fortschritt mit sich bringt, kann jeder Finanzintermediär zum möglichen Ziel von Cyberkriminalität werden. Zu den grössten Gefahren zählen DDoS-Attacken, Insider-Bedrohungen wie Social Engineering oder Phishing, Schadsoftware in E-Mails und Verschlüsselungstrojaner.

Das Schadenpotenzial durch Cyber-Angriffe ist sehr hoch. Cyber-Risiken sind deshalb verstärkt in den Fokus der Finanzmarktaufsicht gelangt. Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben Cyber-Risiken als eines von vier Top-Risiken für das europäische Finanzsystem identifiziert.

Die FMA erwartet von den Finanzmarktakteuren ein adäquates Risikomanagement. Finanzdienstleister müssen Cyber-Risiken in ein umfassendes internes Risikomanagement mit den Elementen Identifikation, Schutz, Erkennung, Reaktion, Wiederherstellung und Meldung einbeziehen.

Die erforderlichen Massnahmen im Umgang mit Cyber-Risiken wurden in der FMA-Mitteilung 2018/3 konkretisiert. Es muss nicht nur ein der Bedrohungslage angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet werden, sondern auch ein entsprechendes Notfallmanagement bestehen, um nach einem Angriff schnellstmöglich den normalen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen zu können. Die Einhaltung dieser Standards wird ein Schwerpunkt in der Prüfrunde 2019 sein.

Gleichzeitig muss auch die FMA selbst hohe Standards hinsichtlich der IT-Sicherheit erfüllen. Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten bei der FMA vor Missbrauch geschützt sind. Ein erfolgreicher Angriff wäre mit einem hohen Reputations- und Vertrauensverlust verbunden. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der FMA haben dieses Thema im Berichtsjahr detailliert an einem Strategietag mit Experten diskutiert und Massnahmen zur weiteren Stärkung der IT-Sicherheit beschlossen. Ausserdem werden die Mitarbeitenden der FMA regelmässig geschult. Im Oktober und November fanden Schulungen in Zusammenarbeit mit Experten der Liechtensteinischen Landesverwaltung und des Vereins Cyber Security Liechtenstein zu den Themen SMS-Spoofing und Phishing statt.

Verstärkter Kundenschutz im Versicherungsvertrieb

Am 1. Oktober 2018 traten das neue Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) sowie die entsprechende Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) in Kraft. Liechtenstein hat damit die EU-Richtlinie über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) in nationales Recht umgesetzt. Die FMA war von der Regierung mit der Umsetzung und Gesamtprojektleitung des Regulierungsprojekts beauftragt.

Mit dem VersVertG werden die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung umfassend erhöht. Die Neuregelungen gelten nicht nur für Versicherungsvermittler (Agenten,

Makler), sondern auch für Versicherungsunternehmen, soweit sie im direkten Versicherungsvertrieb tätig sind.

Stark erweitert wurden zunächst die Informationspflichten der Vertrieber, gegebenenfalls also auch der Versicherungsunternehmen, gegenüber ihren Kunden. Weiter wurden die Anforderungen an Fachkenntnisse und Beratung erhöht sowie die Wohlverhaltensanforderungen beim Vertrieb stark erweitert. Ziel dieser verstärkten Pflichten ist der Schutz der Kunden.

Zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb werden insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten gestellt. Hier unterstehen die Vertrieber erweiterten Informationspflichten sowie speziellen Pflichten hinsichtlich der Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Versicherungsanlageprodukten. Besondere Dokumentationspflichten sowie Produktgenehmigungsverfahren sollen zur verbesserten Qualität bei Vertrieb und Beratung beitragen.

Entsprechend den verschärften Standards in Bezug auf Wohlverhalten, Transparenz und Fachkenntnisse der Versicherungsvertrieber sind auch die Anforderungen an die Aufsicht gestiegen.

Die FMA arbeitete im Berichtsjahr an der Implementierung der neuen gesetzlichen Grundlagen in die operative Aufsicht. Zu diesem Zweck wurden FMA-Mitteilungen, -Wegleitungen und Formulare neu erstellt oder aktualisiert. Teil der Implementierungsarbeiten war auch die Entwicklung eines Online-Bewilligungstools zur digitalen Einreichung von Bewilligungsgesuchen. Das Versicherungsvermittler-Online-Bewilligungs-Tool (VOBT) ermöglicht dem Antragsteller, das Bewilligungsgesuch online einzureichen. Bei diesem Vorgang werden alle erforderlichen Angaben eingetragen und die

notwendigen Unterlagen hochgeladen. Anschliessend erhält der Antragsteller eine digitale Kopie samt Eingangsbestätigung und die FMA wird über das neue Gesuch informiert.

Konsequentes Vorgehen gegen Strohleute im Treuhandsektor

Die FMA hat in einer Mitteilung die Formulierung «tatsächlich leitend tätig» im Treuhändergesetz (TrHG) ausgelegt. Dadurch soll verhindert werden, dass Strohleute als tatsächlich leitende Personen in Treuhandgesellschaften eingesetzt werden. Die FMA-Mitteilung 2018/4, welche die Auslegung enthält, wurde am 30. Oktober 2018 publiziert.

Das Treuhändergesetz verlangt, dass in der Leitung der Treuhandgesellschaft eine Person «tatsächlich tätig» ist, die auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit, Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Kunden der Treuhandgesellschaften.

Das Erfordernis «tatsächlich leitend tätig» führte zu Unklarheiten sowie zu Massnahmen und Sanktionen der FMA. Mit der FMA-Mitteilung 2018/4 hat die FMA die Gesetzesformulierung «tatsächlich leitend tätig» verbindlich ausgelegt. Treuhänder und Treuhandgesellschaften sollen dadurch auf die entsprechenden Anforderungen aufmerksam gemacht und sensibilisiert werden. Bei Verstössen wird eine Busse ausgesprochen und zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert. Die FMA sprach rechtskräftige Bussen gegen acht Personen in der Gesamthöhe von CHF 80 000 aus.



Die Praxis zeigte, dass in mehreren Fällen der FMA eine Person als tatsächlich leitend tätig gemeldet wurde, die zwar über die erforderlichen Qualifikationen verfügte, jedoch nicht in dem gesetzlich geforderten Ausmass oder überhaupt nicht in der Leitung tatsächlich tätig war. In der Folge wurden die tatsächlich leitende Person und Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. Treuhänderrates wegen Nichteinhaltung dieser zentralen und dauernd einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzung mit einer Busse bestraft und zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert.

FMA verfügt zwangsweise Übertragung eines Versicherungsbestandes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz stellt zum Schutz der Versicherten besondere Anforderungen an das Aktionariat von Versicherungsunternehmen. Das Aktionariat der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft erfüllte die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr. Damit bot das Aktionariat keine Gewähr für eine solide und umsichtige Führung der Unternehmen. Aus diesem Grund hatte die FMA bereits im Jahr 2016 bei der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft einen Sonderbeauftragten zum Schutz der Versicherungsnehmer und deren Vermögenswerten eingesetzt. Dem Sonderbeauftragten wurden sämtliche Befugnisse übertragen, die dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen sonstigen Organen nach Gesetz oder Statuten zustehen.

Nach Durchführung des Verfahrens übertrug die FMA die Versicherungsbestände der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft auf die Skandia Leben (FL) AG. Von der Übertragung betroffen waren rund 2 800 Policen mit einem Gesamtvolumen von CHF 3,8 Milliarden. Die FMA veröffentlichte am 13. Februar 2019 eine entsprechende Medienmitteilung zur Information der Öffentlichkeit. Diese Zwangsmassnahme wurde zum erforderlichen und wirksamen Schutz der Versicherteninteressen und der Reputation des Finanzmarktes Liechtenstein verfügt.

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR ZWEITEN SÄULE

Im Herbst hat die FMA ihren Bericht über die [«Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein»](#) veröffentlicht. Die Pensionskassen erzielten im Anlagejahr 2017 höhere Renditen und präsentierten sich in einer soliden Verfassung. Für das Jahr 2018 erwartet die FMA tiefere Renditen. Der provisorische mittlere Deckungsgrad der Pensionskassen lag per Ende 2018 bei 102,0%. Speziell beleuchtet wird die Thematik der Umverteilung von jüngeren Generationen zur älteren Generation.

Die Skandia Leben (FL) AG, Triesen, ist ein von der FMA bewilligtes und beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen. Sie wahrt die Versicherteninteressen und stellt die ordnungsgemässe Verwaltung der Versicherungsverträge sicher. Die Skandia Leben (FL) AG erfüllt sämtliche Voraussetzungen, um die Versicherungsbestände zu übernehmen, die Versicherteninteressen zu wahren und die ordnungsgemässe Fortführung sicherzustellen. Die FMA trug der Skandia Leben (FL) AG auf, alle erforderlichen Massnahmen zur Übernahme der Versicherungsbestände umzusetzen.

Die FMA teilte in ihrer Medienmitteilung weiter mit, dass sie den Prozess der Bestandesübertragung überwache und beaufsichtige. Der bei der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft eingesetzte Sonderbeauftragte stellt sicher, dass die Interessen der Versicherungsnehmer bis zum Vollzug der Bestandesübertragung gewährleistet sind. Die FMA informierte zudem darüber, dass sie nach Vollzug der Übertragung der Versicherungsbestände der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft die Bewilligungen zur Geschäftstätigkeit entziehen werde.

Brexit: Vorbereitungen auf Szenario Austritt ohne Abkommen

Die FMA begleitet die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (Brexit) aktiv, um die liechtensteinischen Finanzintermediäre angemessen auf die neue Situation vorzubereiten. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Brexit-Koordinationsstelle des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, der Stabsstelle EWR sowie dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Zudem leistet das EFTA-Sekretariat wichtige Koordinationsarbeiten, um die Aktivitäten der EWR/EFTA-Staaten untereinander sowie mit der EU abzustimmen. Auch vonseiten der Europäischen Aufsichtsbehörden werden Massnahmen gesetzt.

Liechtensteinische Finanzintermediäre mit besonders starken Verbindungen nach UK wurden von der FMA zu ihren Brexit-Planungen kontaktiert und die Planungen geprüft, insbesondere auf das Szenario eines Austritts ohne Abkommen zwischen

der EU und UK. Wo notwendig, verlangte die FMA zusätzliche Massnahmenpläne. Schliesslich gewinnen die Standortvorteile des liechtensteinischen Finanzplatzes, insbesondere der direkte Zugang zu den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, seit dem Brexit weiter an Bedeutung. Die FMA steht Finanzunternehmen, die ihre rechtliche Situation bezüglich ihres Standorts neu evaluieren, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Makroprudenzielle Aufsicht

Finanzmarktstabilität ist eine notwendige Voraussetzung für die effiziente Verteilung von Ressourcen in einer Volkswirtschaft, für ein effektives Risikomanagement im Finanzsektor und die Fähigkeit, negative finanzielle Schocks abfedern zu können. Zudem sorgt ein stabiler Finanzsektor dafür, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen und Krediten für Haushalte und Unternehmen sowohl in konjunkturellen Aufschwungphasen als auch in Rezessionen gesichert ist.

Nachdem Liechtenstein über keine eigene Zentralbank verfügt, ist die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität gesetzlich als Aufgabe der FMA definiert. Eine wichtige Erkenntnis aus der globalen Finanzkrise ist die Notwendigkeit, die mikroprudenzielle Aufsicht, die auf die Stabilität einzelner Finanzinstitute abzielt, durch eine makroprudenzielle Perspektive zu ergänzen. Die makroprudenzielle Aufsicht zielt darauf ab, der Anhäufung systemischer Risiken entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken. Damit sollen die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Finanzkrisen verringert werden, da diese in der Vergangenheit in anderen Ländern zu hohen Kosten – auch für

die Realwirtschaft – geführt haben. Darüber hinaus kommt dem Finanzsektor in Liechtenstein mit einem im internationalen Vergleich sehr hohen Anteil am Bruttoinlandsprodukt eine überproportionale volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Im November hat die FMA erstmals einen [«Financial Stability Report»](#) (FSR) zur Stabilität des Finanzsektors in Liechtenstein publiziert.

Weiter sind quartalsmässig Berichte zur internationalen Konjunktur- und Finanzmarktentwicklung verfasst und diese mit der Geschäftsleitung und den verschiedenen Aufsichtsbereichen diskutiert worden. Dabei wurde auf unterschiedliche systemische Risiken hingewiesen, wie z.B. die hohen Bewertungen an den Aktienmärkten, die steigende Rezessionsgefahr in den USA oder die erhöhte Unsicherheit in Bezug auf den geldpolitischen Kurs der grossen Zentralbanken. Durch die steigende politische Unsicherheit – nicht zuletzt aufgrund des bevorstehenden Brexit und des zunehmenden Protektionismus – waren die beaufsichtigten Institute im Berichtsjahr mit höherer Volatilität an den Finanzmärkten konfrontiert. Die makroprudenzielle Aufsicht war in die Risikodialoge und Managementgespräche mit den systemrelevanten Banken in diesem Kontext entsprechend eingebunden.

ANALYSEN ZUR KONJUNKTUR UND FINANZMARKTENTWICKLUNG

Viermal im Jahr veröffentlicht die FMA den [«Volkswirtschaftsmonitor»](#). Er analysiert die internationale Konjunktur- und Finanzmarktentwicklung und beurteilt die systemischen Risiken.

Bewilligungen

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordert eine Bewilligung der FMA. Durch die Bewilligungspflicht werden Eintrittshürden in den Markt geschaffen. Sie dienen dazu, im Sinne des Kundenschutzes eine hohe Qualität der Marktteilnehmer und seriöses Geschäft sicherzustellen. Die Bewilligung ist damit ein Qualitätsmerkmal und ein präventives Kontrollinstrument der Finanzmarktaufsicht. Die FMA erteilt Bewilligungen, prüft und genehmigt Abänderungen, überwacht die laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und entzieht nötigenfalls Bewilligungen.

Im Bankensektor setzte sich die internationale Ausrichtung weiter fort. Liechtensteiner Banken verstärkten ihre Auslandpräsenz und ausländische Investoren beteiligten sich an liechtensteinischen Instituten. Mit dieser Internationalisierung der Eigentümerstruktur war die Bewilligungstätigkeit in diesem Sektor entsprechend hoch. Aktionäre müssen im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Finanzinstituts hohen Ansprüchen genügen. Die FMA bearbeitete zudem mehrere Anträge für die Gründung von Banken, multilateralen Handelssystemen gemäss Bankengesetz oder von E-Geld-Instituten.

Mit der Übernahme der AIFM-Richtlinie im Oktober 2016 trat das Investmentunternehmensgesetz 2005 ausser Kraft. Gleichzeitig trat das neue IUG 2015 in Kraft. Bestehende Verwaltungsgesellschaften durften ihre Tätigkeit bis 31. März 2018 ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten sie die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen (IU) nach dem IUG 2005 entweder als IU nach dem IUG 2015 bescheinigen lassen, als alternative Investmentfonds (AIF)

Eingeriest

«Abgezählt und zusammengebunden in Riese mit einzigartigen Qualitätsmerkmalen, den echten Büttenrändern.»

HP Leibold



nach dem AIFMG autorisieren oder zulassen oder in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG umwandeln. Andernfalls waren die IU nach Fristablauf zu liquidieren. Von den ursprünglich 265 IU wurden 166 Anträge auf Umwandlung in eine andere Fondskategorie gestellt und von der FMA genehmigt.

Im Frühjahr autorisierte die FMA als erste europäische Aufsichtsbehörde drei Kryptowährungsfonds unter der europäischen AIFM-Regulierung. Dabei handelt es sich um alternative Investmentfonds, deren Anlagestrategie mittels Kryptowährungen umgesetzt wird. Der Zulassung ging eine eingehende Prüfung voraus, da es sich aufgrund der technologischen Neuartigkeit, den Marktrisiken und den beschränkten Erfahrungswerten um regulatorisches Neuland handelte. Die FMA kam in Abwägung der Schutzbedürftigkeit der Anleger sowie den Marktchancen von Kryptofonds zum Schluss, dass Zulassungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, beispielsweise muss der Vertrieb an Privatanleger ausgeschlossen sein.

Die Versicherungsindustrie entwickelt zunehmend neue Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, die auf dem Einsatz digitaler Technologien beruhen (InsurTech). Im Berichtsjahr erteilte die FMA einem Unternehmen eine Bewilligung für den Betrieb einer Nichtlebensversicherung. Der Abschluss der Versicherungsverträge und die Schadenmeldungen erfolgen über eine Smartphone-Applikation weitestgehend automatisiert.

Im Jahr 2018 belief sich die Zahl der Anfragen im FinTech-Bereich auf 255. Bestandteil der Abklärungen war jeweils, ob die beabsichtigte Tätigkeit bzw. das Geschäftsmodell eine Bewilligung der FMA erfordert.

Mit der Implementierung der risikobasierten SPG-Aufsicht galten im Jahr 2018 neu auch Anforderungskriterien für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Anerkennung als SPG-Prüfer für Sorgfaltspflichtkontrollen bei Finanzintermediären, die der Aufsicht des Bereichs Andere Finanzintermediäre (AFI) unterstehen (hauptsächlich Treuhänder und Treuhandgesellschaften). Die nunmehr im Register der Wirtschaftsprüfer geführten «SPG-Prüfer (AFI)» sind aufgrund der Besitzstandswahrung bzw. der hierfür geforderten Anzahl Prüfstunden anerkannte Prüfer zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen bei diesen Intermediärskategorien.

Die FMA ist zuständig für die Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Die Wertpapierprospekte werden von der FMA auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft. Die Zahl der gebilligten Prospekte belief sich auf 21, was fast dem Doppelten des Vorjahres entspricht. Davon wurden vier Prospekte von ausländischen Emittenten, darunter professionelle Verbriefungsgesellschaften aus Luxemburg, eingereicht. Bei bestimmten Wertpapieren wie Schuldverschreibungen hat der Emittent nämlich ein Wahlrecht zwischen dem Sitzstaat und einem anderen EWR-Staat. Im Herbst gab die FMA mit der Billigung eines Prospektes nach dem Wertpapierprospektgesetz das europaweit erste tokenisierte Wertpapier für die Emission frei. Der Billigung ging eine intensive Prüfung und Auseinandersetzung mit relevanten Rechtsfragen voraus. Bei diesem Token handelt es sich um ein aktienähnliches Wertpapier, das in digitalisierter Form ausgegeben wird.

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2017	2018	Erteilte Bewilligungen 2018	Marktaustritte 2018
Bereich Banken				
Banken	15	14	0	1
Wertpapierfirmen	1	1	1	1
Zahlungsinstitute	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	—	—
Revisionsstellen nach Bankengesetz	5	5	0	0
E-Geld-Institute	3	4	1	0
Bereich Wertpapiere und Märkte				
Vermögensverwaltungsgesellschaften	109	109	3	3
IUG				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	11	5	1	7
Inländische Anlagefonds 2005	143	26	0	117
Inländische Anlagefonds 2015	5	9	6	2
Ausländische Anlagefonds (AIF und OGAW)	291	359	107	39
Revisionsgesellschaften (nur nach IUG)	10	0	0	10
Revisionsgesellschaften (nur nach IUG 2015)	3	6	3	0
UCITSG				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	12	12	0	0
OGAW	221	223	17	15
Revisionsgesellschaften	10	11	1	0
AIFMG				
Grosser AIFM	13	14	1	0
Kleiner AIFM	0	0	0	0
Administrator	0	0	0	0
Risikomanager	1	1	0	0
Vertriebsträger	2	2	0	0
AIF	111	231	137	17
Revisionsgesellschaften	10	10	0	0

Tabelle 1a
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

AUFSICHT

FMA-Geschäftsbericht 2018

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2017	2018	Erteilte Bewilligungen 2018	Marktaustritte 2018
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen				
Versicherungsunternehmen	38	38	2	2
Revisionsstellen nach VersAG	10	10	0	0
Versicherungsvermittler	64	57	1	8
Vorsorgeeinrichtungen	21	18	0	3
Revisionsstellen nach BPVG	14	14	0	0
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	18	18	0	0
Pensionsfonds	5	4	0	1
Bereich Andere Finanzintermediäre				
Treuhänder	147	152	8	3
Treuhandgesellschaften	247	243	6	10
Wirtschaftsprüfer	45	43	42*	4
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer	4	4	2*	0
Revisionsgesellschaften	28	28	0	0
Patentanwälte	7	6	0	0
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	0	0
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	213	211	13	15
Spielbanken	0	2	2	0

Tabelle 1b
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

* inkl. neu nach SPG bewilligte Wirtschaftsprüfer

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	2017	2018
Bereich Banken		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	241	249
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	2070	2110
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	314	312
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geld-Instituten	143	179
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-geregelten Märkten	16	16
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	1	1
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Versicherungen	364	392
Niederlassungen schweizerischer Versicherungen	10	11
Niederlassungen von EWR-Versicherungen	3	2
Bereich Wertpapiere und Märkte		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	280	348
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	19	22
Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	11	11
Bereich Andere Finanzintermediäre		
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	38	40
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	18	18
Patentanwälte im freien Dienstleistungsverkehr	0	2

Tabelle 2
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

Kategorie	Anzahl Änderungen	Hauptsächliche Änderungen
Banken	62	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Änderung interne Revision/Schlüsselfunktionen - Änderung qualifizierte Beteiligung - Statutenänderung - Reglementsänderung - Eröffnung Repräsentanz/Zweigstelle
Wertpapierfirmen	0	
E-Geld-Institute	11	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Änderung interne Revision
Revisionsstellen nach Bankengesetz/ E-Geld-Gesetz/Zahlungsdienstegesetz	3	<ul style="list-style-type: none"> - Leitende Revisoren
Vermögensverwaltungsgesellschaften	49	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung qualifizierte Beteiligung - Namensänderung
Tätige Verwaltungsgesellschaften mit Zulassungen nach IUG, UCITSG, AIFMG	23	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Änderung Musterdokumente - Wechsel Revisionsgesellschaft
IU für andere Werte	0	
IU für qualifizierte Anleger	1	<ul style="list-style-type: none"> - Abspaltung Teilfonds
IU für eine Interessengemeinschaft	5	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung IU 2005 in AIF/OGAW oder IU 2015
IU für Einanleger	2	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung IU 2005 in AIF/OGAW oder IU 2015
OGAW	105	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung IU 2005 in AIF/OGAW oder IU 2015 - Umstellung auf UCITS V - Verschmelzungen - Neue Anteilsklassen - Neue Teilfonds - Namensänderung - Wechsel Asset Manager - Wechsel Vermögensverwalter - Wechsel Verwahrstelle
AIF	171	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung IU 2005 in AIF/OGAW oder IU 2015 - Verschmelzungen - Neue Teilfonds - Namensänderung
Versicherungsunternehmen	79	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Funktionsausgliederungen - Änderung Schlüsselfunktionen - Änderung qualifizierter Beteiligung
Treuhänder	0	
Treuhandgesellschaften	57	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Änderung tatsächlich leitende Person - Änderung Versicherung - Änderung qualifizierte Beteiligung - Umfirmierung
Personen mit einer Bevollichtigung nach 180a-Gesetz	7	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhendstellung
Revisionsgesellschaften	1	<ul style="list-style-type: none"> - Umfirmierung

*Tabelle 3
Bevollichtigungsänderungen*

Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht über die einzelnen beaufsichtigten Finanzintermediäre zielt darauf ab, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere auch die finanzielle Ausstattung der Marktteilnehmer, sicherzustellen.

Teil der laufenden Aufsicht ist auch die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Sorgfaltspflichtgesetzes im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie Anfang September 2017 führte die FMA im Berichtsjahr ein risikobasiertes Prüfsystem ein. Ein zentrales Element ist die Risikoeinstufung der Sorgfaltspflichtigen. Hierfür wurde ein Risikobewertungssystem (Risk Assessment System, RAS) geschaffen.

Im Bankenbereich wurde der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) vollständig umgesetzt. Der SREP umfasst die Analyse des Geschäftsmodells des Instituts, die Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen, die Bewertung der Kapitalrisiken sowie der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken. Die FMA beurteilt damit die Risiken, denen die einzelnen Institute ausgesetzt sind. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für allfällige Aufsichtsmaßnahmen.

Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, müssen seit 1. Januar 2018 die Vorschriften von MiFID II und MiFIR einhalten. Die FMA prüft die Einhaltung des umfassenden Regelwerks unter MiFID II in einem mehrjährigen Prüfzyklus. Neben MiFID II und MiFIR sind auch die Regularien EMIR, Zentralverwahrer,

Marktmissbrauch, Kreditratingagenturen II/III, Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Benchmark und Offenlegung von den betroffenen Instituten umzusetzen. Im Jahr 2018 konnte mit EMIR ein zentraler Baustein der Marktregulierung in das EWR-Abkommen übernommen werden. Je nach Fortschritt der weiteren Übernahmeverfahren und Anwendbarkeit der Regularien in der nationalen Rechtsordnung werden diese verstärkt in die Aufsichtswahrnehmung übernommen werden.

Das im Jahr 2016 eingeführte Aufsichtssystem Solvabilität II über Versicherungsunternehmen ist im Berichtsjahr weiter verfeinert worden. Aufsicht wird in diesem Aufsichtssystem nicht stichtagbezogen, sondern laufend wahrgenommen, was zu einer höheren Sicherheit der Versicherungsunternehmen führt. Ein Schwerpunkt in der Aufsicht war auf die Managementregeln gerichtet, die in die Berechnung der wichtigen Solvabilitätskennzahl SCR-Quote einfließen. Durch die Modellierung von Managementregeln kann die SCR-Quote wesentlich beeinflusst werden. Die FMA hat daher die Managementregeln geprüft und von Versicherungsunternehmen Anpassungen verlangt. Weiter wurden Rückversicherungsverträge im Hinblick auf eine mögliche Aushebelung der formelbasierten Solvenzkapitalerfordernisse überprüft. Die weitere Entwicklung wird genau beobachtet.

Die FMA ist die zuständige Qualitätssicherungsstelle für von Wirtschaftsprüfern vorgenommene Aufsichts- und Abschlussprüfungen. Die ersten Qualitätssicherungsprüfungen wurden im Jahr 2013 durchgeführt. Im Jahr 2018 erfolgte die externe Qualitätssicherung somit im sechsten Jahr des ersten Prüfzyklus. Ein Prüfzyklus umfasst sechs Jahre, innerhalb dieses Zeitraums muss ein Abschlussprüfer mindestens einer Qualitätssicherungsprüfung unterliegen. Von den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in den ersten Prüfzyklus fallen und in Liechtenstein Abschlussprüfungen durchführen, sind bis einschliesslich 2018 alle zugelassenen Abschlussprüfer einer Qualitätssicherungsprüfung unterzogen worden. Die im Jahr 2018 durchgeführte Qualitätssicherungsprüfung zeigte wiederum Mängel in der Ausgestaltung des internen Qualitätssicherungssystems sowie in der Auftragsdurchführung auf. Insbesondere betraf dies die Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems sowie die Prozesse zur Annahme und Fortführung von Abschlussprüfungsmandaten als auch die Implementierung von internen Nachschauprozessen. Es wurde zudem festgestellt, dass teilweise keine Konsistenzprüfung von Jahresbericht und Jahresrechnung erfolgte. Auch entsprach die Intensität der prüferischen Einbindung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers (Partner Involvement) teilweise nicht den Erwartungen.

Vor-Ort-Kontrollen/Kontrollen

Eine Vor-Ort-Kontrolle ist eine Prüfungshandlung im Rahmen der laufenden Aufsicht und des Enforcements durch die FMA in den Räumlichkeiten des Finanzintermediärs. Sie dienen der Überprüfung der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben resp. der Feststellung von Verstössen. Die FMA hat im Jahr 2018 23 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Zusätzlich

hat die FMA vier Kontrollen durch beauftragte Wirtschaftsprüfer begleitet. In einem Fall hat die FMA einen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung einer Sonderuntersuchung vor Ort beauftragt (Kontrollen in der Sorgfaltspflichtaufsicht siehe Kapitel Sorgfaltspflichtaufsicht). Hauptsächliche Gründe für die Kontrollen waren operationelle Risiken, Governance, Risikomanagement, Rechtsfälle, Kapitalisierung oder die Hauptverwaltung.

Prüfwesen

Die FMA wertet im Rahmen des Prüfwesens die Revisionsberichte der Wirtschaftsprüfer aus. Diese prüfen risikobasiert im Auftrag der FMA die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen durch die Finanzintermediäre. Bei Beanstandungen setzt die FMA die erforderlichen Massnahmen oder sie sanktioniert den Finanzintermediär gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage für die Prüfungen ist die Revisionsprüfungsrichtlinie der FMA. Sie regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch den spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer einzuhalten sind, und dient der Sicherstellung einer hohen Qualität sowie einer einheitlichen Handhabung der Revisionsprüfungen. Die einheitlichen und detaillierten Vorgaben zu den Revisionsprüfungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Konvergenz der Aufsichtspraxis und der Umsetzung der risikobasierten Aufsicht.

Kategorie	Revisions- berichte	Beanstand- ungen	Beanstandungen hauptsächlich in den Bereichen
Banken	15	52	– Liquidität – Organisatorische Anforderungen – SPG (Überwachung von Transaktionen)
Wertpapierfirmen	1	0	
E-Geld-Institute	2	1	– Dokumentation Risikobeurteilung
Vermögensverwaltungs- gesellschaften	109	30	– Organisatorische Anforderungen, u.a. vor dem Hintergrund von MiFID II
(Fonds-) Verwaltungsgesellschaften	19	9	– Meldepflichten, Organisatorische Anforderungen
Fonds	489	58	– Anlagegrenzverstösse, Bewertungsunsicherheiten, NAV-Prozesse, Fondsbuchhaltung
Versicherungsunternehmen	38	49	– Organisatorische Anforderungen, insbesondere auf Grund der Solvency-II-Vorschriften – Überleitung PGR-Bilanz zur Solvency-II-Bilanz – Liquidität
Versicherungsvermittler	63	0	
Vorsorgeeinrichtungen	19	1	– Deckungsgrad
Pensionsfonds	5	2	– Anlageverstösse

Tabelle 4
Prüfung von Revisionsberichten

Die Prüfvorgaben wurden im Laufe des Jahres 2018 einer Überarbeitung unterzogen. Mit der Neuausrichtung soll die Involvierung der FMA weiter gestärkt und die Führung der Wirtschaftsprüfer ausgebaut werden. Die Prüfgebiete wurden thematisch stärker fokussiert und risikobasiert ausgerichtet, d.h. der Fokus von Wirtschaftsprüfern und FMA soll noch verstärkt auf jenen Bereichen liegen, welche tatsächlich Risiken beinhalten.

Meldewesen

Finanzintermediäre sind gemäss den Spezialgesetzen verpflichtet, der FMA für die Beurteilung des Unternehmens und seiner Risiken die dafür notwendigen

Daten zu liefern. Anhand der Meldungen prüft die FMA die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und verfolgt die Geschäftsentwicklung der beaufsichtigten Finanzintermediäre zeitnah. Das Meldewesen erfuhr im Berichtsjahr durch neue Regulierungen eine weitere Ausweitung.

Banken- und Wertpapierfirmen hatten im Berichtsjahr der FMA erstmalig ICAAP/ILAAP-Fragebögen einzureichen. Mit diesen Informationen prüft die FMA die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Grundzüge des Risikomanagements. Siesind ein wichtiger Teil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP).

Kategorie	Meldungen
Banken	1276
Wertpapierfirmen	28
E-Geld-Institute	30
Vermögensverwaltungsgesellschaften	327
Verwaltungsgesellschaften	68
Fonds	898
Versicherungsunternehmen	394
Versicherungsvermittler	64
Vorsorgeeinrichtungen	56
Pensionsfonds	13
TOTAL	3154

*Tabelle 5
Meldewesen*

Zusätzliche Meldepflichten entstehen den Marktakteuren auch durch die Marktregulierungen. Im Rahmen der Transaktionsüberwachung bei Geschäften mit Finanzinstrumenten gemäss Art. 26 MiFIR sind im Berichtsjahr Daten zu rund sechs Millionen Transaktionen an das System der FMA übermittelt worden.

Eine weitere substanzielle Ausweitung hat das Meldewesen mit der Einführung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche erfahren. Sorgfaltspflichtige Finanzintermediäre melden über die e-Service-Plattform der FMA auf elektronischem Weg die Informationen, die der Risikoeinstufung für die risikobasierte Aufsicht dienen.

Der Datenaustausch zwischen den beaufsichtigten Finanzintermediären und der FMA wird in zunehmendem Masse über das e-Service-Portal der FMA abgewickelt. Es erlaubt eine effiziente und sichere Datenübertragung.

Managementgespräche

Managementgespräche finden regelmässig zwischen Geschäftsleitungsmitgliedern und Verwaltungsräten des beaufsichtigten Unternehmens einerseits und Vertretern der FMA andererseits statt. Themenschwerpunkte waren Geschäftsstrategie, Geschäftsentwicklung, Marktentwicklungen, Risikoeinschätzung, Anforderungen an MiFID II und regulatorische Entwicklungen. Thematisiert wurden ebenfalls der Brexit und die Einführung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht. Im Berichtsjahr sind 55 Managementgespräche geführt worden.

Betriebliche Personalvorsorge: Barauszahlungsanträge/Anschlusskontrolle

Die FMA ist für die Bearbeitung von Barauszahlungsanträgen zuständig. Neben der Möglichkeit, eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt direkt bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zu beantragen, können Barauszahlungsanträge für Guthaben, die bereits auf einem Vorsorge-Sperrkonto deponiert sind, bei der FMA eingebracht werden. Im Berichtsjahr hat die FMA über 147 Anträge positiv und über 62 Anträge negativ entschieden. Hauptgründe für positive Barauszahlungsentscheide waren das endgültige Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller.

Der FMA obliegt ebenfalls die Kontrolle des Vorsorgeanschlusses und der Einhaltung der Beitragszahlungspflicht der Arbeitgeber mit in Liechtenstein versicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Im Berichtsjahr meldeten die AHV und die Vorsorgeeinrichtungen in 176 Fällen fehlende Anschlüsse

oder Beitragsausstände. In neun Fällen führten die Meldungen zu einer Strafanzeige gegen Arbeitgeber infolge Vernachlässigung von gesetzlichen Pflichten wie der Beitragszahlung oder der Anschlusspflicht.

Sorgfaltspflichtaufsicht

Die FMA führt regelmässig ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) durch oder lässt diese von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften durchführen. Davon umfasst ist sowohl die formelle als auch die materielle Kontrolle betreffend Plausibilität der getroffenen Sorgfaltspflichten. Die FMA kann zudem Schwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Kontrollen festlegen oder selbst Schwerpunktprüfungen durchführen. Im Berichtsjahr mussten die Wirtschaftsprüfer erstmals die von der FMA vorgegebenen Arbeitspapiere zur Prüfung verwenden und in Fällen von Verstössen die FMA umfassend und zeitnah informieren.

Zur Risikobeurteilung erhebt die FMA jedes Jahr Angaben von den Sorgfaltspflichtigen im Rahmen des Meldewesens. Wenn die jährliche Risikobeurteilung der Sorgfaltspflichtigen höhere Risiken indiziert, kann die FMA den Prüfzyklus verkürzen.

Bei Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten führt die FMA Abklärungen und allenfalls ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch. Die FMA verfolgt Verstösse und ergreift diesbezüglich Massnahmen.

Je nach Sachlage und vorliegenden Voraussetzungen haben die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die FMA zudem entweder während der Durchführung der Kontrollen oder zu den Schlussbesprechungen beizuziehen. Im Jahr 2018 wurde die FMA insgesamt bei sieben Sorgfaltspflichtigen zur Kontrolle und bei 19 Sorgfaltspflichtigen zur Schlussbesprechung hinzugezogen.

Seit dem Jahr 2018 haben die Wirtschaftsprüfer erstmalig eine Meldung über die geleisteten Stunden für Sorgfaltspflichtkontrollen im Bereich Andere Finanzintermediäre an die FMA zu erstatten. Auf diese Weise soll ein Wirtschaftsprüfer-Pool sicher gestellt werden, der über das notwendige Know-how im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichtkontrollen verfügt.

Im Rahmen von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen werden Banken jährlich, Wertpapierfirmen, Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute alle vier Jahre auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung geprüft. Diese Prüfungen werden in der Regel durch beauftragte Revisionsgesellschaften unter Aufsicht der FMA durchgeführt. Insgesamt wurden 462 Geschäftsbeziehungen geprüft. Dabei wurden 55 Beanstandungen festgestellt. Ein Grossteil der Beanstandungen bezog sich auf die Geschäftsprofile (45% der Beanstandungen) und die risikoadäquate Überwachung, insbesondere auf Mängel im Detaillierungsgrad der Profile oder Mängel in der Plausibilisierung von Transaktionen (15% der Beanstandungen). Im Berichtsjahr erfolgten zudem zwei Begleitungen einer ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle. Die FMA führte auch eine ausserordentliche Sorgfaltspflichtprüfung zu einer Geschäftsbeziehung durch.

Drucksachen

«Trotz neuer Informationsträger: Was nicht auf Papier geschrieben oder gedruckt ist, wird eines Tages, vielleicht schon Morgen, unwiederbringlich verloren sein.»

HP Leibold



GESCHEN
GESCHEN
GESCHEN

Wenn Sie Ihre Ansprüche
am Alltäglichen orientieren
wird nur das Ausschergewand
Ihre Aufmerksamkeit finden

Handwritten text on a large, torn piece of paper, possibly a list or notes, with some words appearing to be 'Lern...' and 'Lern...'.

Handwritten text on a smaller piece of paper, possibly a note or label, with some words appearing to be 'Lern...' and 'Lern...'.

Bei den Lebensversicherungsunternehmen findet bei jeder Gesellschaft jährlich eine Prüfung statt. Die Kontrollen bei den Lebensversicherungsvermittlern finden in einem Vier-Jahres-Rhythmus statt. Insgesamt wurden im Jahr 2018 bei den Lebensversicherungsunternehmen 491 Geschäftsbeziehungen geprüft. Beanstandungen ergaben sich insbesondere aus mangelhafter oder inkorrektur Dokumentation in Bezug auf die Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und des Vertragspartners (ca. 5% der Stichproben) sowie aus Mängeln bei der Delegation von Sorgfaltspflichten (ca. 4% der Stichproben). Bei den Lebensversicherungsvermittlern wurden insgesamt 36 Geschäftsbeziehungen geprüft. Die Beanstandungen betrafen vor allem die mangelhafte interne Organisation und die unvollständige Erfüllung der Dokumentationspflichten (je ca. 5% der Stichproben).

Vermögensverwaltungsgesellschaften waren in der Vergangenheit nur beschränkt sorgfaltspflichtig, haben jedoch seit 1. September 2017 alle Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird bei den Vermögensverwaltungsgesellschaften alle vier Jahre ordentlich geprüft. Die Kontrolle wird teils von beauftragten Wirtschaftsprüfern und teils von der FMA eigenständig vorgenommen.

Fondsverwaltungsgesellschaften sind seit 1. September 2017 nicht mehr sorgfaltspflichtig, obgleich nach Ablauf einer Übergangsvorschrift alle Fonds selbst und unmittelbar sorgfaltspflichtig sind. Fonds werden in einem Turnus von vier Jahren auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten ordentlich geprüft. Fondsverwaltungsgesellschaften mit der Erlaubnis zur individuellen Portfolioverwaltung sind bezüglich dieser Zusatzdienstleistung hingegen sorgfaltspflichtig.

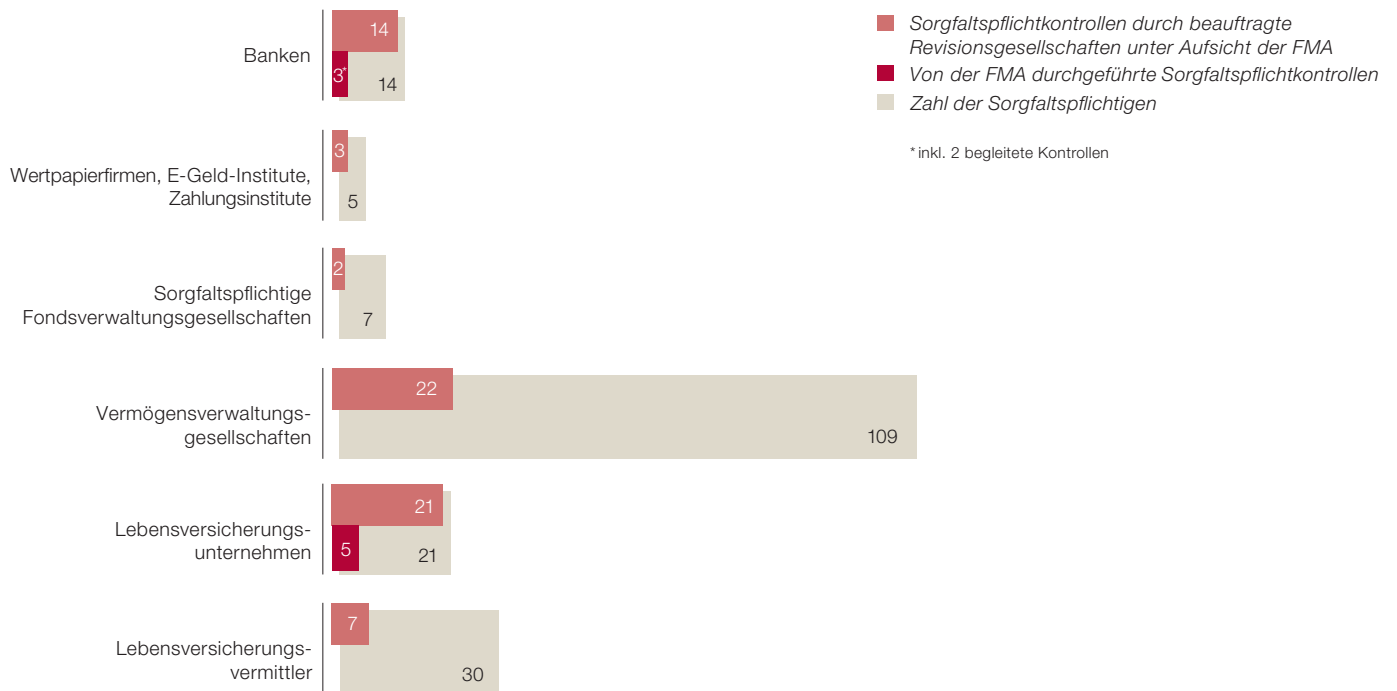
Bei den geprüften 22 Vermögensverwaltungsgesellschaften und zwei Verwaltungsgesellschaften/AIFM wurden insgesamt 21 Verstöße und 27 Beanstandungen festgestellt. Beanstandet wurden insbesondere Mängel bei der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (11 Verstöße, 1 Beanstandung), bei der Abklärung im Hinblick auf PEP (5 Verstöße, 3 Beanstandungen), bei der Risikobewertung (1 Verstoß, 5 Beanstandungen), bei den internen Weisungen und beim Berichtswesen (jeweils 1 Verstoß, 3 Beanstandungen) sowie bei der Feststellung der Identität des Vertragspartners (3 Beanstandungen).

Verbesserungsbedarf wurde beim fehlenden oder unvollständigen Geschäftsprofil, bei der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen sowie bei der Aus- und Weiterbildung identifiziert.

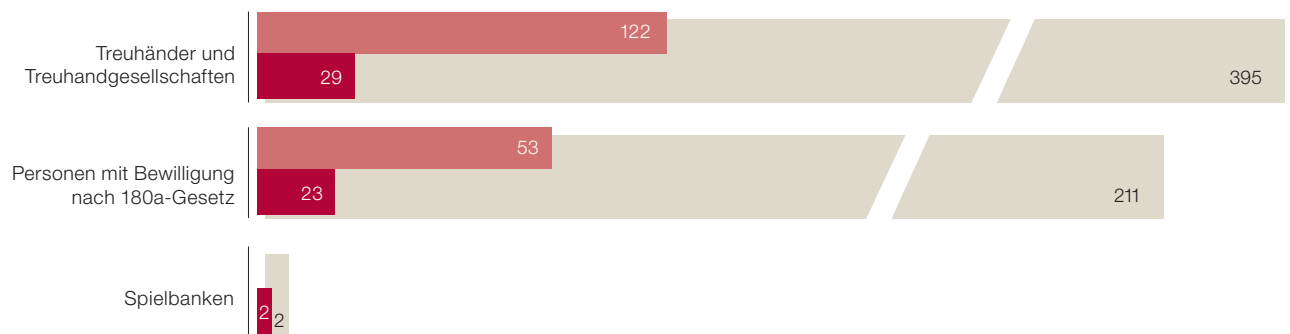
Bei den geprüften 15 Fonds war die Vermögensherkunft im Geschäftsprofil teilweise zu knapp dokumentiert (2 Beanstandungen). Ausserdem war in einem Fall die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten unklar (1 Beanstandung).

Jeder dem Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre unterstellte sorgfaltspflichtige Intermediär – dazu gehören insbesondere Treuhänder und Personen mit Bewilligung nach dem 180a-Gesetz – wird in der Regel im Drei-Jahres-Rhythmus auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kontrolliert. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 178 Finanzintermediäre respektive 686 Geschäftsbeziehungen geprüft. Hierbei wurden insgesamt 154 Beanstandungen festgestellt. Zahlreiche Beanstandungen waren auf eine verbesserungswürdige Aussagekraft der Geschäftsprofile zurückzuführen (ca. 4,6% der Stichproben). Weiter wurden auch bei der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person Mängel festgestellt (ca. 6% der Stichproben).

Finanzinstitute



Andere Finanzintermediäre



Grafik 2
Sorgfaltspflichtkontrollen

Bei diesen Beanstandungen handelt es sich insbesondere um Fälle, bei denen nicht alle gesetzlich geforderten Details zur Identität im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert wurden.

Im Sinne einer vollentwickelten risikobasierten Aufsicht hat die FMA zusätzlich zu den von den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Bereich Andere Finanzintermediäre vorgenommenen ordentlichen Kontrollen bei 45 Sorgfaltspflichtigen Schwerpunktprüfungen betreffend die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Organisation (interne Funktionen) durchgeführt. Ergänzend hierzu führte der Bereich Andere Finanzintermediäre anlassbezogen bei neun Sorgfaltspflichtigen ausserordentliche Kontrollen durch.

Die FMA überwacht bei Spielbanken die Angemessenheit und Wirksamkeit der im Sorgfaltspflichtkonzept geregelten Massnahmen und Prozesse zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Zu diesem Zweck führt die FMA bei den Spielbanken jährlich Inspektionen im Rahmen von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen durch.

Im Berichtsjahr führte die FMA bei den beiden in Liechtenstein bewilligten Spielbanken entsprechende Vor-Ort-Kontrollen durch. Geprüft wurden die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Prozesse und Regelungen des Sorgfaltspflichtkonzepts im laufenden Spielbetrieb sowie die Einhaltung der sorgfaltspflichtrechtlichen Pflichtenlage. Darüber hinaus führte die FMA gemeinsam mit dem Amt für Volkswirtschaft Überprüfungen der Kameraüberwachungssysteme durch. Ebenfalls wurden nach vorhergehender Konsultation beider Spielbanken Anpassungen im Meldewesen zur Erhöhung der Aussagekraft der gemeldeten Daten vorgenommen.

Internationale Amtshilfe

Die FMA leistet ausländischen Behörden in den Bereichen der prudenziellen Aufsicht und der Wertpapieraufsicht internationale Amtshilfe. Durch die Amtshilfe trägt die FMA zur Untersuchung und Aufdeckung von internationalen Fällen von Marktmissbrauch und damit wesentlich zum Kundenschutz bei. Der internationale Stellenwert für die Erbringung der internationalen Amtshilfe ist gross und für den Finanzplatz von grundlegender Bedeutung.

Börsenrechtliche Meldepflichten	1
Insiderhandel	1
Marktmanipulation	10
Good Standing	6
Konsolidierte Aufsicht	1
Tätigkeit ohne Bewilligung	5
Sonstige	2
Weiterleitungsersuchen	1

Grafik 3
Gründe für Amtshilfeersuchen

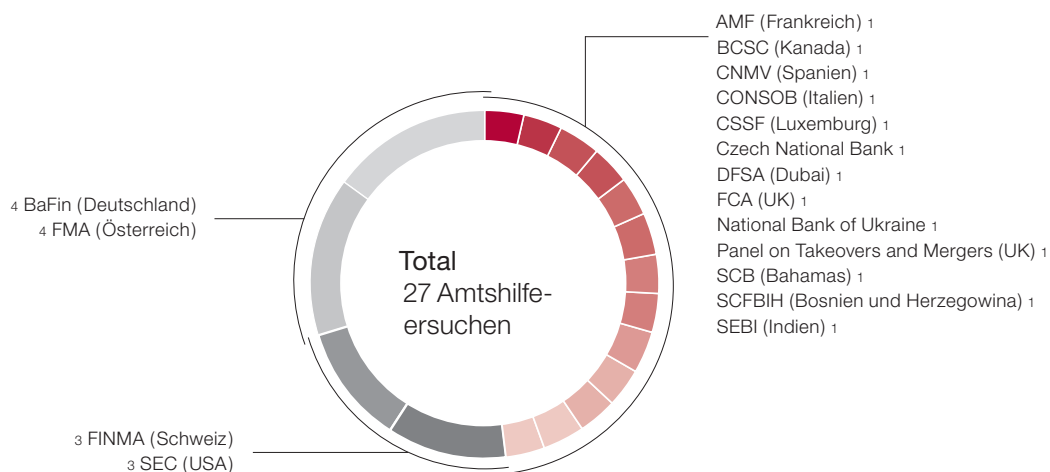
Im Jahr 2018 wurde die FMA in 27 Fällen um Amtshilfe im Wertpapierbereich ersucht. Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Zahl abnehmend. Insgesamt weisen die Fälle aber eine steigende Komplexität auf.

In 14 Fällen wurde im Berichtsjahr die Informationssperre an den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens aus dem Ausland aufgehoben und die 36 betroffenen Personen entsprechend über die Durchführung des Amtshilfeersuchens durch die FMA informiert. Dieser Zahl steht lediglich ein Antrag auf Akteneinsicht in einem laufenden Amtshilfeverfahren gegenüber.

Insgesamt übermittelten die jeweiligen Informationsinhaber der FMA über 3 500 Seiten, die in der Folge durch die FMA gesichtet wurden. Auf diese Sichtung hin stellt die FMA jeweils einen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes

(VGH) auf Übermittlung der zusammengestellten Unterlagen. Unter Beachtung der Ausführungen des VGH in dessen jeweiligem Beschluss wurden im Jahr 2018 die relevanten Unterlagen in 27 Fällen an die ersuchende Behörde übermittelt.

Die FMA hatte sich im Berichtsjahr erstmalig mit einem bereits abgeschlossenen Amtshilfefall zu befassen, in welchem die Schlussverfügung angefochten wurde. Die Informationsinhaberin in Liechtenstein – einerseits Organ einer liechtensteinischen Stiftung, andererseits Treuhänderin im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG) – hatte sich ursprünglich gegen eine Übermittlung von Unterlagen gewehrt, diese aber nach Hinweis der FMA auf Erlass einer Vollstreckungsverfügung herausgegeben. Die Beschwerde der vom Ersuchen der ausländischen Behörde betroffenen Person gegen die nach Aufhebung des Informationsverbots zugestellte



Grafik 4
Amtshilfeersuchen nach Behörde

Schlussverfügung mündete im Antrag, die Rechtswidrigkeit der Informationsübermittlung festzustellen. Seitens des Beschwerdeführers wurde vorgebracht, dass die Informationsübermittlung an die FMA das Treuhändergeheimnis verletze.

Die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) gab der Beschwerde keine Folge und führte aus, dass das Treuhändergeheimnis der Informationseinholung nicht entgegenstehe, wenn die FMA – wie vorliegend – bei der Einholung von Informationen zu Zwecken der Amtshilfe als «Aufsichtsorgan» im Sinne von Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz TrHG anzusehen sei. Zudem verwies die FMA-BK auf ein Urteil des Staatsgerichtshofes zu einem vergleichbaren Sachverhalt, wonach die Bestimmungen des Abschnitts IVa. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) eine für den Eingriff in die Geheim- und Privatsphäre ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen. Die FMA-BK bestätigte, dass aufgrund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage auch die Souveränität des Landes durch die Gewährung von Amtshilfe und die damit verbundene Durchbrechung des Treuhändergeheimnisses nicht beeinträchtigt werden könne.

Enforcement

Der Begriff «Enforcement» beinhaltet das in Art. 4 FMAG definierte Ziel der Aufsichtsbehörde der Bekämpfung von Missbräuchen. Das Enforcement fasst all jene Tätigkeiten zusammen, bei denen die FMA aufgrund von Hinweisen auf Verstösse gegen Aufsichtsrecht feststellt, ob ein Verstoß effektiv vorliegt. Falls ein Verstoß vorliegt, ordnet die FMA im Rahmen des Enforcements die zur Wiederherstellung

des ordnungsgemässen Zustands notwendigen Massnahmen und Sanktionen mittels anfechtbarer Verfügungen an und überwacht deren Umsetzung.

Per Ende 2018 waren bei der FMA 18 Verwaltungsverfahren sowie 27 Verwaltungsstrafverfahren hängig. Verwaltungsverfahren sind Verfahren zur Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Finanzmarktgesetzgebung. Verwaltungsstrafverfahren sind Verfahren durch die FMA zur Sanktionierung von Verstössen gegen (neben-)strafrechtliche Bestimmungen in der Finanzmarktgesetzgebung. In neun Fällen waren Ende 2018 Vorerhebungen im Gange. Im Berichtsjahr konnten 109 Verfahren bzw. Vorerhebungen abgeschlossen werden.

Zahlreiche Verfahren und Vorerhebungen wurden wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten geführt. Die Bekämpfung der Geldwäscherei bildete einen Schwerpunkt in der Aufsicht. Weitere Verfahren und Vorerhebungen wurden geführt aufgrund von mutmasslichen Verstössen gegen die Vorschriften des Risikomanagements, die Bewilligungsaufgaben, die Eigenmittelvorschriften, die Pflichten im Umgang mit Grosskrediten, die Berichterstattungspflichten und Meldepflichten. In einem Fall bestand Verdacht auf Falschangaben in der Berichterstattung, in einem weiteren Fall Verdacht auf die indirekte Involvement in ein Betrugsnetzwerk. In einem anderen Fall wurde gegen eine Bank aufgrund von schwerwiegenden Verstössen gegen Vorschriften im Risikomanagement und im Sorgfaltspflichtgesetz ein Bewilligungszugungsverfahren eröffnet. Das Unternehmen wurde ausserdem mit einer Busse von CHF 200 000 gebüsst. Verschiedene Verfahren betrafen den Verdacht auf Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung. Die FMA überprüfte weiter die Vertrauenswürdigkeit

von Personen mit Organfunktionen aufgrund von Strafanzeigen und entzog einem Versicherungsvermittler die Bewilligung zur Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit.

Die FMA ging im Berichtsjahr gegen Treuhandgesellschaften vor, in denen Personen als tatsächlich leitend tätig gemeldet wurden, die zwar über die erforderlichen Qualifikationen verfügten, jedoch verschiedentlich nicht in dem gesetzlich geforderten Ausmass oder überhaupt nicht in der Leitung tatsächlich tätig waren. Die FMA sprach rechtskräftige Bussen gegen acht Personen in der Gesamthöhe von CHF 80 000 aus. Die FMA legte die Formulierung «tatsächlich leitend tätig» in der FMA-Mitteilung 2018/4 aus. Dadurch soll verhindert werden, dass Strohmänner als tatsächlich leitende Personen in Treuhandgesellschaften eingesetzt werden.

Einen sehr aufwändigen Aufsichtsfall kommunizierte die FMA im Februar 2019. Die FMA verfügte zwangsweise die Übertragung eines Versicherungsbestandes von zwei Versicherungsunternehmen auf ein anderes. Von der Übertragung betroffen waren rund 2 800 Policen mit einem Gesamtvolumen von CHF 3,8 Milliarden. Die FMA hatte bereits im Jahr 2016 bei den beiden Versicherungsunternehmen zum Schutz der Kunden einen Sonderbeauftragten eingesetzt.

Im Jahr 2018 erstattete die FMA insgesamt 21 Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft. Wird der FMA der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige verpflichtet. Anlass zu Strafanzeigen haben u.a. Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz, Bankengesetz, Betrugsdelikte sowie die unbefugte Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gegeben. In neun Fällen erstattete die FMA Anzeige gegen Arbeitgeber

infolge Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten wie der Beitragszahlung oder der Anschlusspflicht in der betrieblichen Personalvorsorge.

Über die Rubrik «Meldung von Gesetzesverstössen» (Hinweisgebersystem) auf der Website der FMA erreichten die FMA im Jahr 2018 acht Hinweise zu mutmasslichen Gesetzesverstössen. Die Inhalte der Meldungen betrafen Unregelmässigkeiten in der Anlage von Geldern, verdächtige FinTech-Geschäftsmodelle, Verstösse gegen die Governance, Verdacht auf betrügerische Handlungen und Geldwäscherei. In drei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in zwei Fällen wurde Strafanzeige erstattet und in zwei Fällen wurde die Meldung an die zuständige Stelle wie beispielsweise die Financial Intelligence Unit weitergeleitet. Ein Verfahren war Ende 2018 noch nicht abgeschlossen. Weiter erhielt die FMA im Berichtsjahr Hinweise über andere Kanäle.

FMA-PRAXIS: FÄLLE AUS DER AUFSICHT

Die FMA hat am 5. Juli 2018 die «FMA-Praxis» veröffentlicht. Die Publikation dient der vertieften Information über die Aufsichtspraxis der FMA. Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheide und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision und Urteile des Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht im Jahr 2017. Die «FMA-Praxis» dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Die FMA veröffentlichte auf ihrer Website im Jahr 2018 sechs Warnmeldungen. Die FMA warnte, dass virtuelle Währungen in deren Nutzung als

Zahlungsmittel oder Anlageobjekt Risiken wie erhebliche Kursschwankungen oder Sicherheitsrisiken bergen. In zwei Fällen warnte die FMA vor Betreibern von Websites, die vortäuschten, in Liechtenstein ansässig zu sein. In einer weiteren Warnmeldung riet die FMA dringend davon ab, Investitionen über eine bestimmte Website zu tätigen. Die Betreiber gaben unter Verwendung des Namens einer in Liechtenstein real existierenden Firma vor, in Liechtenstein Finanzdienstleistungen anzubieten. Die FMA warnte, dass für die Investoren ein Totalverlust ihrer vermeintlichen Investitionen resultieren könne. Die FMA warnte weiter vor gefälschten Policen unter dem Namen eines liechtensteinischen Versicherungsunternehmens auf dem italienischen Markt. In einem weiteren Fall wies die FMA auf ein Unternehmen hin, das keine Bewilligung für die Aufnahme von Versicherungstätigkeiten besass.

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Die bei der FMA angesiedelte liechtensteinische Abwicklungsbehörde ist für die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) sowie der entsprechenden nationalen Gesetzgebung (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG) zuständig.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit der liechtensteinischen Banken ist die Zusammenarbeit mit den europäischen bzw. internationalen Partnerabwicklungsbehörden zentral. So nimmt die liechtensteinische Abwicklungsbehörde unter anderem an Abwicklungskollegien teil bzw. hat diese bezüglich der international tätigen liechtensteinischen Banken zu organisieren. Im Jahr 2018 wurde ein erster Abwicklungsplan für eine auch in Liechtenstein tätige Bankengruppe verabschiedet.

Im Berichtsjahr hatte die Abwicklungsbehörde erstmals die Beiträge der Banken und Wertpapierfirmen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu berechnen und vorzuschreiben. Die Mittel des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus sollen im Abwicklungsfall die effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse unter Schonung der öffentlichen Hand sicherstellen. Im Fall einer Abwicklung kann der Mechanismus beispielsweise für die Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Abbaugesellschaft herangezogen werden. Die Höhe der von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen zu leistenden Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist von ihren Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute abhängig. Diese Beiträge werden zudem entsprechend dem Risikoprofil der Institute angepasst. Insgesamt wurden im Jahr 2018 Beiträge in der Gesamthöhe von CHF 5,7 Millionen erhoben. Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wird von der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen verwaltet.

Zudem war die Abwicklungsbehörde mit der nationalen Umsetzung einer Abänderung der BRRD beschäftigt. Die Richtlinie führte zum Zweck der Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Banken sowie einer erhöhten Rechtssicherheit für Anleger eine neue Kategorie «nicht bevorrechtigter» vorrangiger Schuldtitel ein. Sie steht in der Konkursrangfolge über Eigenmittelinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht als Eigenmittelinstrumente gelten. Diese Abänderung war



eine Folge des vom Rat für Finanzstabilität (FSB) bzw. von den G20 verabschiedeten Term-Sheets über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity [TLAC]-Standard) und dessen entsprechender Implementierung in der BRRD. Die TLAC-Standards sollen sicherstellen, dass global systemrelevante Banken über die erforderlichen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeiten verfügen. Dadurch sollen Bankenrettungen durch die Steuerzahler vermieden werden.

Das Thema Abwicklung steht international sowie auf EU-Ebene weiterhin stark im Fokus. Die liechtensteinische Abwicklungsbehörde orientiert sich dabei u.a. an den Tätigkeiten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) mit Sitz in Brüssel.

Gläubiger- und Anteilseignerbeteiligung: Abwicklungsinstrument Bail-in

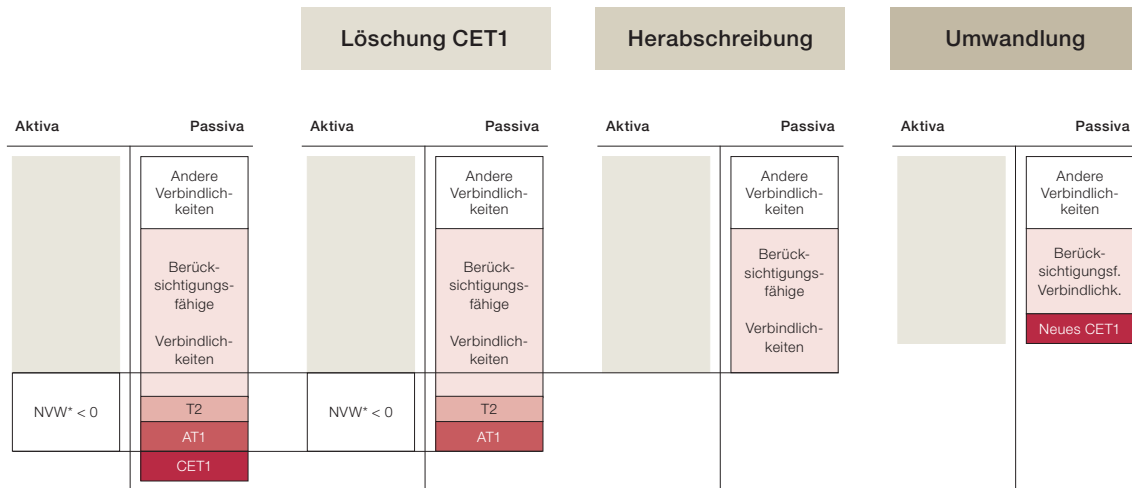
Mit der Schaffung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) wurde in Liechtenstein auch das Bail-in-Instrument zur Umwandlung und Herabschreibung von bestimmten Gläubigerforderungen geschaffen. Der Bail-in ist neben der Unternehmensveräusserung, dem Brückeninstitut und der Ausgliederung von Vermögenswerten eines von vier Abwicklungsinstrumenten, die das SAG der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stellt. Ziel des Abwicklungsregimes für Banken und Wertpapierfirmen ist es, den Fortbestand von kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen eines Finanzinstituts sicherzustellen und die Kosten für den Staat und die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. Dies im Gegensatz zu den zahlreichen sogenannten Bail-outs von Finanzinstituten durch verschiedene Staaten

während der Finanzkrise. Das Bail-in-Instrument stellt sicher, dass die Eigentümer und Gläubiger des ausfallenden Instituts Verluste in angemessenem Umfang tragen und einen angemessenen Teil der Kosten, die durch den Ausfall des Instituts entstehen, übernehmen.

Im Rahmen eines Bail-in kann die Abwicklungsbehörde insbesondere die Herabschreibung von Eigentumstiteln (Eigenkapital) und die Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Teile des Fremdkapitals) in Eigenkapital oder deren Herabschreibung anordnen. Mit der Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten kann ein Institut rekapitalisiert bzw. Kapital für ein Brückeninstitut bereitgestellt werden. Zusätzlich kann das Bail-in-Instrument auch im Rahmen der Unternehmensveräusserung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Anwendung gelangen.

Bei der Anwendung des Bail-in-Instruments wird zuerst das harte Kernkapital (CET-1-Kapital), bestehend hauptsächlich aus Aktienkapital, Aufgeld und Gewinnreserven auf null herabgesetzt und gelöscht. Anschliessend werden die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT-1-Kapital) und des Ergänzungskapitals (Tier-2-Kapital) sowie gegebenenfalls andere nachrangige Verbindlichkeiten und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben. Danach werden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in neues hartes Kernkapital umgewandelt, um das Institut ausreichend zu rekapitalisieren.

Damit ein Bail-in erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen Banken und Wertpapierfirmen ausreichend berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (bail-in-fähige Instrumente) vorhalten. Dies auch



*NVW: Nettovermögenswert

Grafik 5
Ablauf eines Bail-in

vor dem Hintergrund, dass bestimmte Kategorien von Fremdkapital gänzlich von einem Bail-in ausgenommen und damit besonders geschützt sind. Dazu zählen u.a. die gedeckten Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten oder ausstehende Lohnforderungen von Beschäftigten.

Zur Sicherstellung ausreichender berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten wird allen Banken und Wertpapierfirmen eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) auferlegt. Diese MREL-Quote wird von der Abwicklungsbehörde institutsspezifisch und abhängig von der Abwicklungsstrategie bestimmt. Die MREL-Quote besteht aus einem Verlustabsorptionsbetrag und – falls die Anwendung von Abwicklungsmassnahmen auf ein Institut im öffentlichen Interesse liegt, was insbesondere bei systemrelevanten Instituten der Fall ist – einem Rekapitalisierungsbetrag plus einem Marktvertrauenszuschlag.

BAIL-IN

Weitere Informationen zum [Bail-in](#) und der Berechnung der MREL-Quote.

Ausblick

In der Bekämpfung der Geldwäscherei prüft die FMA die Einhaltung der verschärften Vorschriften der 4. Geldwäschereirichtlinie nach einem konsequent risikobasierten Ansatz. Ab 1. April 2019 werden die Aktivitäten der FMA in der Geldwäschereiprävention in einer spezifischen Organisationseinheit und personell verstärkt konzentriert. Die FMA wird zudem die eigene Kontrolltätigkeit intensivieren. Besonderes Augenmerk legt die FMA auf die korrekte Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen an Vermögenswerten, Geschäftsbeziehungen mit

Personen aus Hochrisikoländern und die Überwachung der Herkunft von Neugeld auf dem Finanzplatz Liechtenstein.

Eng begleiten wird die FMA die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sind bestrebt, einheitliche Handlungsweisen der nationalen Aufsichtsbehörden im EWR sicherzustellen. Im Jahr 2018 hat die FMA die erforderlichen Massnahmen im Umgang mit Cyber-Risiken in der FMA-Mitteilung 2018/3 konkretisiert. Die Einhaltung dieser Standards wird ein Schwerpunkt in der Prüfrunde 2019 bilden. Geprüft werden insbesondere die Vorkehrungen zur Risikoidentifikation und zu den Schutzmassnahmen sowie die Fähigkeiten zur Krisenbewältigung.

Die FMA beschäftigt sich neben den Chancen auch mit den Risiken technologiebasierter Geschäftsmodelle. Ein Schwerpunkt liegt auf der Bekämpfung von Rechtsmissbräuchen, insbesondere der Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten ohne FMA-Bewilligung oder der Umgehung regulatorischer Vorschriften.

Im Bereich MiFID II prüft die FMA die Einhaltung des umfassenden Regelwerks in einem mehrjährigen Prüfzyklus. Im Jahr 2019 werden die Anlegerinformationen und das Kundenreporting, die Anlageberatung, die Geeignetheit und Angemessenheitsprüfung, Zuwendungen, Aufzeichnungspflichten sowie Transaktionsmeldungen nach Art. 26 MiFIR vertieft geprüft.

In der Aufsicht über Versicherungsunternehmen bilden die Prüfung der Anwendung der Managementregeln und Rückversicherungslösungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen

(Solvency Capital Requirement, SCR), Schlüssel-funktionen und Outsourcing im Zusammenhang mit Governance, die Berichterstattung und die Conduct-Aufsicht Schwerpunkte.

Im Treuhandsektor legt die FMA Schwerpunkte auf die Prüfung der tatsächlich leitenden Personen sowie die Compliance-Organisation. Bezüglich der Compliance-Organisation wird das Vorhandensein eines dokumentierten SPG-Compliance-Systems sowie dessen Implementierung und Effektivität geprüft.

Mit der Mitgliedschaft im Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und der geplanten Schaffung einer nationalen makroprudenziellen Behörde in Form eines Ausschusses für Finanzmarktstabilität gewinnt auch die makroprudenzielle Aufsicht zunehmend an Bedeutung.

Die liechtensteinische Abwicklungsbehörde wird einen Fokus auf die Definition und Erarbeitung von Abwicklungsstrategien legen. Diese bilden die Basis für die Erstellung von Abwicklungsplänen. Auch erste Indikationen von Quoten für die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) für die systemrelevanten liechtensteinischen Banken sind von der Abwicklungsbehörde mit den betroffenen Banken zu erörtern.

SCHWERPUNKTE DER AUFSICHT

Die FMA hat die [Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2019](#) im Oktober 2018 auf ihrer Website veröffentlicht. Sie leistet damit einen Beitrag zur Transparenz gegenüber den beaufsichtigten Finanzintermediären.

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Per 31. Dezember 2018 obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie der europäischen Level II – Regulierungen.

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) | 20 | Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) |
| 2 | E-Geldgesetz (EGG) | 21 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG) |
| 3 | Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank | 22 | Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG) |
| 4 | Zahlungsdienstegesetz (ZDG) | 23 | Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG) |
| 5 | Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz) | 24 | Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG) |
| 6 | Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) | 25 | Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) |
| 7 | Wertpapierprospektgesetz (WPPG) | 26 | Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |
| 8 | Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) | 27 | Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-LVDG) |
| 9 | Investmentunternehmensgesetz (IUG) | 28 | Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) |
| 10 | Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz) | 29 | Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG) |
| 11 | Treuhändergesetz (TrHG) | 30 | Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) |
| 12 | Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) | 31 | Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (CRA-Durchführungsgesetz; CRA-DG) |
| 13 | Gesetz über die Patentanwälte (PAG) | | |
| 14 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) | | |
| 15 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) | | |
| 16 | Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) | | |
| 17 | Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) | | |
| 18 | Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz) | | |
| 19 | Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) | | |

JAHRESBERICHT 2018

REGULIE- RUNG

Regulierungstätigkeit verharrt auf hohem Niveau

Schaffung eines institutionellen Rahmens für makroprudenzielle Politik und Aufsicht

Einlagensicherung wird gestärkt

Zahlungsdiensterichtlinie: Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr

Wohnimmobilien: Neue Regeln für die Kreditvergabe

Teilrevision des AIFMG: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Regulierungsrahmen für Referenzwerte: Neue Regeln für Indizes

Reform des Wertpapierprospektrechts: Stärkung des Anlegerschutzes

Vorschlag zur Revision des Treuhändergesetzes

Totalrevision des Pensionsfondsgesetzes

Ausblick

Regularien der FMA Liechtenstein

Neun Jahre nach dem G20-Gipfel in Pittsburgh ist der Finanzsektor sehr viel stärker reguliert als vor der Finanzkrise. Bereits wurden einzelne Basisrechtsakte auf europäischer Ebene überarbeitet und neue Regelwerke kommen hinzu. Neben der Regulierungsdichte nimmt auch die Regulierungstiefe zu. Liechtenstein setzte im Berichtsjahr mehrere europäische Richtlinien in nationales Recht um. So wird beispielsweise die Einlagensicherung neu geregelt und das Pensionsfondsgesetz wurde totalrevidiert. Mit der Schaffung eines institutionellen Rahmens für die makroprudenzielle Politik und Aufsicht wird die makroprudenzielle Aufsicht der FMA gestärkt. Handlungsbedarf erkannte die FMA in der Aufsicht über den Treuhandsektor.

Regulierungstätigkeit ver- harrt auf hohem Niveau

Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise im Jahr 2008 hatten die G20 vereinbart, dass kein Finanzplatz, kein Finanzprodukt und kein Finanzmarktakteur unreguliert bleiben solle. Tatsächlich ist der Finanzsektor zehn Jahre später massiv stärker reguliert als vor der Krise. Grundlegende Ziele der Regulierung waren, die Krisenresistenz des Finanzsektors zu erhöhen, Transparenz zu schaffen und den Kundenschutz zu stärken.

Die Regulierung des Finanzsektors ist jedoch keinesfalls abgeschlossen. Sowohl auf globaler als auch auf EU-Ebene kommen neue Regelwerke hinzu. Gleichzeitig werden bestehende Regularien justiert, korrigiert, grössenverträglicher ausgestaltet (Proportionalität) oder an neue Gegebenheiten angepasst. Beim EU-Gesetzgeber, der für Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft primär relevant ist, liegt der Fokus auf Abänderungen des Aufsichts- und Abwicklungsregimes für Banken (CRD/CRR V, BRRD II), auf der Regulierung von sogenannten neuen Finanztechnologien, der Vollendung der europäischen Kapitalmarktunion (CMU) sowie auf der Verschärfung des Regimes zur Bekämpfung

von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Letzteres ist insbesondere durch jüngere Geldwäschereiskandale und terroristische Akte motiviert.

Neben der blossen Anzahl neuer Regulierungsprojekte ist auch deren immer höherer Detaillierungsgrad ein relevanter Faktor. Neben der Regulierungsdichte nimmt auch die Regulierungstiefe zu, d.h. die von Liechtenstein umzusetzenden Regulierungen lassen sowohl Finanzmarktakteuren als auch den Finanzmarktaufsichtsbehörden immer weniger Spielraum. Vereinzelt gibt es zwar Tendenzen, das Proportionalitätsprinzip, wonach kleinere Finanzintermediäre weniger strengen Regeln unterliegen als grosse Institute, zu stärken. Am generellen Trend ändert sich jedoch nichts. Dieser Trend ist auch an der hohen Dichte an Level-II- und Level-III-Rechtsakten ablesbar.

Auf globaler Ebene ist die Tendenz zu einer vermehrten internationalen Zusammenarbeit der Finanzmarktaufsichtsbehörden festzustellen. Dadurch soll eine konsistente Umsetzung der internationalen Standards sichergestellt werden.

Schaffung eines institutionellen Rahmens für makroprudenzielle Politik und Aufsicht

Die Regierung hat im September 2018 den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Schaffung eines institutionellen Rahmens für die makroprudenzielle Politik und Aufsicht verabschiedet. Die FMA hat im Auftrag der Regierung den Bericht und Antrag ausgearbeitet.

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist für die Makroaufsicht über das Finanzsystem des EWR zuständig und soll dadurch einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzmarktstabilität im EWR leisten. Der ESRB soll insbesondere Empfehlungen und Abhilfemassnahmen zu identifizierten Risiken erteilen. Diesen Empfehlungen ist sodann von den EWR-Mitgliedstaaten nachzukommen. Die Empfehlung ESRB/2011/3 verlangt von den EWR-Mitgliedstaaten eine nationale Behörde zu benennen, welche mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betraut ist.

Für die Umsetzung dieser Empfehlung schlug die Regierung ein Gesetz vor, das die Schaffung eines Ausschusses für Finanzmarktstabilität vorsieht. Dieser Ausschuss soll aus je zwei Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen (MPF) sowie der FMA bestehen, wobei das MPF als Vorsitz und die FMA als Sekretariat fungiert. Der Ausschuss kann u.a. alle für die Finanzmarktstabilität massgeblichen Sachverhalte erörtern, Warnungen und Empfehlungen des ESRB behandeln, Empfehlungen zuhanden der Regierung oder FMA unterbreiten sowie selbst Warnungen und Empfehlungen aussprechen. Der

Ausschuss soll bei Bedarf mit dem ESRB sowie den relevanten EWR-Partnerinstitutionen zusammenarbeiten. Das Gesetz zur Schaffung dieses Ausschusses soll am 1. Mai 2019 in Kraft treten.

Einlagensicherung wird gestärkt

Mit der EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme wird im Europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Schutzniveau für Einleger geschaffen. Die Regierung hat im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie den Bericht und Antrag an den Landtag betreffend den Erlass des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) und die Abänderung weiterer Gesetze im November 2018 verabschiedet. Die FMA arbeitete im Auftrag der Regierung den Bericht und Antrag aus. Das EAG tritt im Juni 2019 in Kraft.

Kernaufgabe des Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz einer Bank. Alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung angehören. Geschützt werden die Einleger der liechtensteinischen Banken. Die Deckungssumme beträgt CHF 100 000, wobei die Obergrenze der Deckungssumme pro Einleger und Bank gilt. Die Erstattungsfrist wird stufenweise auf sieben Arbeitstage verkürzt.

Durch diese umfassendere und präziser festgelegte Deckung, kürzere Erstattungsfristen, verbesserte Informationen und solidere Finanzierungsanforderungen soll das Vertrauen der Einleger in die liechtensteinische Einlagensicherung gestärkt werden. Eine weitere Neuerung ist die schrittweise Umstellung von einem reinen ex-post finanzierten Einlagensystem auf ein System, bei dem die Mittel für den Entschädigungsfall ex-ante durch die Banken aufgebracht werden.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der FMA werden durch das EAG erweitert. Die FMA erhält künftig Aufsichtszuständigkeiten in Bezug auf die Sicherungseinrichtungen. Dabei ist die FMA für die Anerkennung und die laufende Kontrolle von Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme zuständig. Der FMA obliegt insbesondere die laufende Kontrolle der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS), welche die gesetzliche Sicherungseinrichtung betreiben wird.

Zahlungsdiensterichtlinie: Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr

Die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive, PSD 2) schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für Zahlungsdienstleister im EU-Binnenmarkt. Ziele sind die Förderung von Innovationen in den elektronischen Bezahlmethoden respektive im elektronischen Zahlungsverkehr sowie die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit bei der Abwicklung von Zahlungen.

Die PSD 2 bringt neue Informations- und Haftungs-vorschriften für Zahlungsdienstleister, die einen stärkeren Schutz der Kunden gewährleisten sollen. Darüber hinaus werden strenge Voraussetzungen an die Kundenauthentifizierung eingeführt und der Anwendungsbereich der bisherigen Ausnahmen begrenzt. Dazu werden zwei neue Typen von Finanzintermediären, namentlich der Zahlungsauslösedienstleister und der Kontoinformationsdienstleister, geschaffen.

Die FMA wurde von der Regierung mit der Ausarbeitung des Umsetzungsgesetzes beauftragt. Die FMA hat nach der abgeschlossenen Vernehmlassung den Bericht und Antrag für die legislative Prüfung vorbereitet.

Mit dem neuen Zahlungsdienstegesetz kommen auf die FMA weitere Aufgaben zu. So wird der Bewilligungsprozess ausführlicher und detailreicher geregelt, wodurch bestehende Bewilligungsprozesse für Zahlungsinstitute zu überarbeiten sind. Darüber hinaus kommen zwei neue Finanzintermediärskategorien hinzu, für die neue Bewilligungs- bzw. Registrierungsprozesse sowie eine laufende Aufsicht zu implementieren sind.

Wohnimmobilien: Neue Regeln für die Kreditvergabe

Die EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge (Mortgage Credit Directive, MCD) für Verbraucher schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Vergabe von Hypothekarkreditverträgen an Verbraucher im EU-Binnenmarkt. Zusätzlich wird ein neues Bewilligungsregime für Kreditvermittler eingeführt.

Die MCD deckt alle von Konsumenten aufgenommenen Kredite für den Erwerb einer Wohnimmobilie sowie bestimmte Kredite für die Renovierung von Wohnimmobilien ab, die durch eine Hypothek gesichert sind. Die MCD bringt einige Neuerungen für Kreditgeber, die Hypothekarkredite vergeben: Einerseits werden vorvertragliche Informationspflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass alle Konsumenten, die eine Immobilie erwerben oder ein durch ihre Wohnimmobilie gesichertes Darlehen aufnehmen, in angemessener Weise über die möglichen Risiken informiert werden. Andererseits werden einheitliche Standards für die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Kreditgeber sowie Standards für die Vergütung und die Ausbildung von Mitarbeitern, die in die Vergabe von Hypothekarkrediten involviert sind, vorgegeben. Erstmals führt die MCD auch Bewilligungsvoraussetzungen und Informationspflichten für Kreditvermittler ein.

Die FMA wurde von der Regierung beauftragt, an der Ausarbeitung eines Umsetzungsgesetzes durch das Amt für Volkswirtschaft mitzuarbeiten. Dabei hat die FMA im Jahr 2018 bei der Erarbeitung des Entwurfs für einen Vernehmlassungsbericht mitgearbeitet und inhaltlich vor allem zu jenen Themen beigetragen, die einen Anknüpfungspunkt zu ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich haben.

Teilrevision des AIFMG: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Regierung hat im Dezember 2018 den Vernehmlassungsbericht betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) verabschiedet. Die FMA verfasste im Auftrag der Regierung den Vernehmlassungsbericht.

Seit der Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen im Jahr 2016 finden in Liechtenstein die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit (EWR-Passport-Bestimmungen) Anwendung. Seither hat sich die Anzahl an liechtensteinischen Alternativen Investmentfonds (AIF) von 22 auf 221 Ende 2018 erhöht. Im Rahmen der durchgeführten Umwandlungen von Fonds nach dem Investmentunternehmensgesetz 2005 in AIF und der gestiegenen Anwendung des AIFMG wurden einige Verbesserungsmöglichkeiten am AIFMG festgestellt.

Die Revision bezweckt eine stärkere Anpassung der Bestimmungen an die Minimalvorgaben der AIFM-Richtlinie und ändert insbesondere die Bestimmungen zum kleinen AIFM, zu den Rechtsformen, zur Produktregulierung, zu Strukturmassnahmen und zum Vertrieb an Privatanleger ab. Ziel der Revision ist, den Marktteilnehmern eine effiziente Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehene Straffung und Vereinfachung des Gesetzes wird die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes weiter stärken.

Zudem dient die Teilrevision der Durchführung verschiedener EU-Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem AIFMG stehen und neue Geschäftsmöglichkeiten im Hinblick auf den Vertrieb von Europäischen Risikokapitelfonds (EuVECA), Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) eröffnen.

Regulierungsrahmen für Referenzwerte: Neue Regeln für Indizes

Die FMA hat im Berichtsjahr den Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, finalisiert.

Die EU-Verordnung legt einen im EWR einheitlichen Regulierungsrahmen für Referenzwerte und deren Administratoren fest und dient insbesondere dem Verbraucher- und Anlegerschutz. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass im EWR oder in Drittstaaten hergestellte und verwendete Referenzwerte robust, zuverlässig, repräsentativ und für den angestrebten Einsatzzweck geeignet sind. Die FMA wird mit spezifischen Befugnissen und Verwaltungsmaßnahmen sowie einem Strafenregime zum Zweck eines effizienten Vollzugs ausgestattet.

Reform des Wertpapier- prospektrechts: Stärkung des Anlegerschutzes

Die Regierung hat im Januar 2019 den Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes verabschiedet. Die FMA hat im Auftrag der Regierung den Vernehmlassungsbericht ausgearbeitet und anschliessend den Bericht und Antrag erstellt.

Die Gesetzesvorlage dient der Reform des bislang geltenden Wertpapierprospektrechts mit einem besonderen Fokus auf einen einheitlichen, gleichwertigen Anlegerschutz. Daneben soll der Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der Prospekterstellung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Emittenten von Sekundäremissionen und Daueremittenten gesenkt werden. Das Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz soll am 21. Juli 2019 in Kraft treten.

Vorschlag zur Revision des Treuhändergesetzes

An ihrer Jahresmedienkonferenz vom 18. April 2018 hat die FMA mitgeteilt, dass sie Handlungsbedarf in der Aufsicht über den Treuhandsektor erkenne. Sie begründete dies mit Geschäftspraktiken, die mehrmals Gegenstand kritischer Medienberichterstattung gewesen waren, sowie vor dem Hintergrund von mehreren Betrugsfällen. Für die FMA haben der Schutz der Kunden und der Reputation und damit die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes oberste Priorität.

Im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen hat die FMA anschliessend einen Vorschlag für eine Revision des Treuhändergesetzes (TrHG) ausgearbeitet und diesen dem Ministerium Ende Oktober 2018 zur Verfügung gestellt. Verschiedene Bestimmungen in der gegenwärtigen Fassung des TrHG sollen gemäss Vorschlag der FMA den aktuellen Bedürfnissen und den internationalen Standards angepasst und bestehende Gesetzeslücken geschlossen werden. Mit einer transparenten Regulierung und stringenter Aufsicht soll die Qualität im Treuhandsektor gesichert, das Vertrauen in die Branche gestärkt und Missbräuchen präventiv entgegengewirkt werden.

Die Befugnisse und Kompetenzen der FMA sind zuletzt mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten TrHG per 1. Januar 2014 gestärkt worden. Die Aufsicht der FMA über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften umfasst hauptsächlich die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichtvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Weiter obliegt der FMA die Erteilung von Bewilligungen, die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Entzug von Bewilligungen.

Totalrevision des Pensionsfondsgesetzes

Die Regierung verabschiedete im Juli 2018 den Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Pensionsfondsgesetzes (PFG). Liechtenstein setzt mit der Gesetzesvorlage die EU-Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in nationales Recht um. Die FMA arbeitete im Auftrag der Regierung den Bericht und Antrag aus und überarbeitete die Pensionsfondsverordnung (PFV). Gesetz und Verordnung traten fristgerecht am 13. Januar 2019 in Kraft.

Mit den Neuerungen soll die Ausübung der Tätigkeit der betrieblichen Altersversorgung im europäischen Binnenmarkt erleichtert und zum anderen auch die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden. Zudem wurden die Vorgaben für die Unternehmensführung für die Pensionsfonds nach Massgabe der Richtlinie angepasst. Beispielsweise beinhaltet das Gesetz weitere Vorgaben zur Beurteilung und zum Vorliegen der fachlichen Qualifikation und Reputation des

Managements, formuliert die Notwendigkeit von Schlüsselfunktionen und enthält Bestimmungen für die Vergütungspolitik des Managements. Weiter enthält das Gesetz auch detailliertere Vorgaben zu den Auskunftspflichten gegenüber Vorsorgeberechtigten.

Im Rahmen der Implementierung der revidierten Gesetzgebung in der Aufsicht sind punktuelle Anpassungen in Aufsichtsprozessen und die Aktualisierung von Wegleitungen notwendig.

REGULIERUNGSTÄTIGKEIT DER FMA

Im Einklang mit der Eignerstrategie unterstützt die FMA die Regierung in Regulierungsvorhaben. Hierfür wurde im Jahr 2011 eine Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der FMA abgeschlossen. Das Regulierungsreporting der FMA führte Ende 2018 20 Regulierungsprojekte, die in Umsetzung begriffen sind. Dazu kommen regelmässig zahlreiche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Union. Neben der legislativen Arbeit im Gesetzgebungsprozess fallen teilweise aufwändige Arbeiten zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen in den Aufsichtsprozessen an. Im Geschäftsbericht wird eine Auswahl an Regulierungsvorhaben beschrieben.

Ausblick

Aufgrund der im Mai 2019 anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament und der damit verbundenen eingeschränkten Handlungsfähigkeit der europäischen Gesetzgebungsorgane ist im Jahr 2019 mit einer reduzierten Anzahl neu verabschiedeter Regulierungsprojekte auf EU-Ebene zu rechnen. Dennoch bleiben sowohl die Finanzmarktakteure als auch die Finanzmarktaufsichtsbehörden bei der Implementierung und dem Vollzug der Regulierungsprojekte stark gefordert.

Im Jahr 2019 steht die Veröffentlichung eines umfassenden Gesetzgebungspakets zur Risikoverringering im europäischen Bankensektor bevor. Dieses sieht zunächst die Stärkung des Rahmens für die Bankenabwicklung vor. So soll insbesondere der TLAC-Standard vollständig in die BRRD übernommen und eine entsprechende Harmonisierung mit den Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorgenommen werden. Zusätzlich sollen die Eigenmittelanforderungen für Banken verschärft werden, indem u.a. eine verbindliche Verschuldungsquote und eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote geschaffen werden. Gleichzeitig soll dem Proportionalitätsgedanken für kleine und mittlere Banken besser Rechnung getragen werden, insbesondere hinsichtlich der Berichts- und Offenlegungspflichten.

Weiter werden im Jahr 2019 wichtige EU-Erlasse wie die Einlagensicherung oder die Zahlungsdienst-richtlinie (PSD II) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) wird zudem revidiert, um die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes zu stärken. Weiter wird ein institutioneller Rahmen für die makroprudenzielle Politik und Aufsicht geschaffen.

Bereits im Jahr 2018 fand die Vernehmlassung zum Gesetz über auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme (Blockchain-Gesetz, VTG) statt. Aufgrund des hohen Potentials der «Token-Ökonomie» für breite Teile der Wirtschaft will die Regierung mit diesem Gesetz die Rechtssicherheit für Nutzer und Dienstleister stärken, um die positive Entwicklung der Token-Ökonomie in Liechtenstein zu unterstützen. Der Vernehmlassungsbericht sieht vor, die FMA mit dem Vollzug von Teilen des VTG wie der Registrierung von VT-Dienstleistern zu betrauen.

Regulierungsflut im Finanzsektor



Seit Gründung der FMA im Jahr 2005 ist die Zahl der Gesetze und Verordnungen unter Aufsicht und Vollzug der FMA stark gestiegen. Neben den nationalen Rechtsgrundlagen kommen seit der Neuordnung des Europäischen Finanzaufsichtssystems im Jahr 2011 zudem eine erhebliche Anzahl an Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten hinzu (Level-2-Rechtsakte). Schliesslich komplementieren zahlreiche Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (Level-3-Rechtsakte) die Regulierungslandschaft im Finanzmarktbereich.

Der Detaillierungsgrad und die Komplexität der Finanzmarktregulierung sind massiv gestiegen. Umfassten die Gesetze in der Zuständigkeit der FMA im Jahr 2005 noch 450 Seiten, wuchsen diese auf fast 1800 Seiten im Jahr 2018.



19
2005

25
2008

32
2018

GESETZE



12
2005

18
2008

27
2019

VERORDNUNGEN



121
2014

201
2018

SEITEN
Bankengesetz (BankG)



68
2015

275
2016

ARTIKEL
Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)



450
2005

1800
2018

GESETZESSEITEN
Total

Regularien der FMA Liechtenstein

Folgende Übersicht zeigt die Regularien, die im Berichtsjahr durch die FMA erlassen, abgeändert oder totalrevidiert wurden.

Richtlinien

FMA-Richtlinie 2018/2 – Sichere liquide Aktive mit niedrigem Risiko

Definiert «sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko» im Rahmen der Sicherungsanforderungen nach ZDV.

FMA-Richtlinie 2018/1 betreffend die Anlage und Verwaltung von Beiträgen durch die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen

Legt die Grundsätze für die Bewirtschaftung der finanziellen Vermögenswerte der Anstalt für finanzmarktstabilisierende Massnahmen fest.

FMA-Richtlinie 2013/2 – Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer

Konkretisiert die Anforderungen an die Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss SPG und SPV.

Mitteilungen

FMA-Mitteilung 2018/4 – Aufgaben und Verantwortung der «tatsächlich leitenden» Person in einer Treuhandgesellschaft

Definiert den Begriff «tatsächlich leitend» gemäss TrHG.

FMA-Mitteilung 2018/3 – Umgang mit Cyber-Risiken

Legt die Erwartungen der FMA an die Finanzintermediäre im Umgang mit Cyber-Risiken fest.

FMA-Mitteilung 2018/2 – Anforderungen an die berufliche Qualifikation gemäss Versicherungsvertriebsgesetz

Konkretisiert die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Versicherungsvertreiber, Rückversicherungsvermittler und Rückversicherungsunternehmen.

FMA-Mitteilung 2018/1 – Treuhänder und Treuhandgesellschaften als Verwahrstelle

Definiert die Anforderungen an Treuhänder und Treuhandgesellschaften als Verwahrstellen für Alternative Investmentfonds.

FMA-Mitteilung 2017/3 – Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht

Informiert über das elektronische Meldewesen gemäss SPV.

FMA-Mitteilung 2016/1 betreffend die Anforderungen und Pflichten in Zusammenhang mit der Verwahrstellenfunktion für AIF und OGAW

Legt die Bestimmungen zur Verwahrstellenfunktion sowie die praktischen Erfordernisse für die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten fest.

FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz

Konkretisiert die Anforderungen betreffend Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person.

FMA-Mitteilung 2015/2 – Beschwerdebearbeitung

Definiert Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen.

FMA-Mitteilung 2015/1 – Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Services)

Regelt die Nutzung des e-Service-Portals und der darauf verfügbaren e-Services.

FMA-Mitteilung 2013/7 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Legt die laufende Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit fest.

Wegleitungen

FMA-Wegleitung 2018/23

Spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer nach IUG, AIFMG, UCITSG und VVG

FMA-Wegleitung 2018/22

Agenten

FMA-Wegleitung 2018/21

Änderung der Bewilligungsanforderungen nach dem Versicherungsvertriebsgesetz

FMA-Wegleitung 2018/20

Bewilligung einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle

FMA-Wegleitung 2018/19

Bewilligung einer Bank oder Wertpapierfirma

FMA-Wegleitung 2018/18

Bewilligung eines E-Geld-Instituts

FMA-Wegleitung 2018/17

Grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Errichtung einer Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz

FMA-Wegleitung 2018/16

Ausführende Bestimmungen zu EMIR

FMA-Wegleitung 2018/15

Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln gemäss Versicherungsvertriebsgesetz

FMA-Wegleitung 2018/14

Verwendung des Formulars für die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften

FMA-Wegleitung 2018/13

Bei der FMA durch die Revisionsgesellschaften/den Wirtschaftsprüfer einzureichende Meldungen

FMA-Wegleitung 2018/12

Bei der FMA periodisch einzureichende Meldungen und Berichte

FMA-Wegleitung 2018/11

Bei der FMA anlassbezogen einzureichende Meldungen

FMA-Wegleitung 2018/10

Notifikation inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

FMA-Wegleitung 2018/9

Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz

FMA-Wegleitung 2018/8

Anforderungen an systematische Internalisierer

FMA-Wegleitung 2018/7

Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts

FMA-Wegleitung 2018/6

Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen bei E-Geld-Instituten nach E-Geld-Gesetz

FMA-Wegleitung 2018/5

Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit für Zahlungsdienste

FMA-Wegleitung 2018/4

Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit für E-Geld-Institute

FMA-Wegleitung 2018/1

Über die betriebliche Personalvorsorge

FMA-Wegleitung 2017/13

Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen

FMA-Wegleitung 2017/7

Liquiditätsanforderungen gemäss CRR/CRD IV

JAHRESBERICHT 2018

AUSSEN- BEZIE- HUNGEN

Jahresmedienkonferenz: Geldwäschereibekämpfung rückt in den Fokus

Wissens- und Informationstransfer an Markt und Hochschulen

Liechtensteiner Schadenversicherungstagung

FMA präsentiert Bericht zur Stabilität des Liechtensteiner Finanzsektors

Know-how-Transfer für die digitale Transformation

Arbeitsgespräche in Hongkong, Singapur und Berlin

Bilaterale Zusammenarbeit

Europäische Zusammenarbeit

Globale Zusammenarbeit

Ausblick

Die FMA hat ihre internationale Zusammenarbeit durch Arbeitsgespräche und Aufsichtskollegien im Rahmen der Gruppenaufsicht mit ausländischen Partnerbehörden – insbesondere im deutschsprachigen und asiatischen Raum – weiter intensiviert. In europäischen Aufsichtsgremien und Arbeitsgruppen vertritt die FMA die Interessen Liechtensteins. Aufgrund ihres breiten Aufgabengebietes verfügen Spezialisten der FMA über ein hohes Expertenwissen. An 60 Fachveranstaltungen konnten sie ihr Wissen weitergeben. Darüber hinaus fanden im Berichtsjahr die Non-Life-Versicherungstagung und die Präsentation des Financial Stability Report statt.

Jahresmedienkonferenz: Geldwäschereibekämpfung rückt in den Fokus

Die FMA lud die Medien am 18. April 2018 zur traditionellen Jahresmedienkonferenz ein und orientierte über die Entwicklung der einzelnen Branchen des Finanzsektors.

Aufsichtsratspräsident Prof. Dr. Roland Müller und Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung, wiesen auf die hohe Bedeutung einer effektiven und glaubwürdigen Geldwäschereibekämpfung für den Finanzplatz Liechtenstein hin. Verstöße gegen die Vorschriften in der Bekämpfung der Geldwäscherei könnten weitreichende negative Folgen für den gesamten Finanzplatz haben. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei rückten deshalb

auch bei der FMA zunehmend in den Fokus ihrer Tätigkeit. Im Berichtsjahr führte die FMA die risikobasierte Aufsicht in der Geldwäschereibekämpfung ein. Die Ressourcen der Aufsicht werden damit zielgerichtet und entsprechend dem jeweiligen Risiko des Sorgfaltpflichtigen eingesetzt.

Handlungsbedarf erkannten die Referenten in der Aufsicht über den Treuhandsektor. Geschäftspraktiken in diesem Sektor und mehrere Betrugsfälle waren Gegenstand kritischer Medienberichterstattung. Für die FMA haben der Schutz der Kunden und der Reputation und damit die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes oberste Priorität.

Wissens- und Informationstransfer an Markt und Hochschulen

Die Mitarbeitenden der FMA verfügen über ein hohes und breit gefächertes Spezialistenwissen. Durch die Mitarbeit und Vertretung in den europäischen und globalen Aufsichtsorganisationen verfügt die FMA zudem über Informationen aus erster Hand. Die FMA ist bestrebt, dieses Wissen an die Finanzmarktteilnehmer weiterzugeben und mit diesem Transfer einen

Wir pflegen den Dialog mit unseren nationalen und internationalen Anspruchsgruppen.

Leitbild der FMA

Mehrwert für die Finanzintermediäre und Studenten der Hochschulen zu schaffen. Im Berichtsjahr haben insgesamt 20 Mitarbeitende an 60 Fachveranstaltungen oder auf Einladung von Verbänden 69 Referate gehalten, zumeist in Liechtenstein, dann aber auch in europäischen Ländern und den USA. Sehr gefragt waren Spezialisten der FMA zum Themenkomplex der neuen Finanztechnologien und deren Regulierung. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten regulatorische Themen im Bankenrecht oder im Sorgfaltspflichtrecht.

Die FMA pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Liechtenstein und gibt in Lehrgängen der Universität Wissen an Studierende und Berufstätige in Weiterbildungen weiter. Die FMA führt hierfür hauptsächlich Lehraufträge des Instituts für Finance an der Universität Liechtenstein in verschiedenen Master-, Bachelor-, Diplom- und Zertifikatsstudiengängen aus. Im Berichtsjahr unterrichteten sieben Mitarbeitende der FMA an Hochschulen.

Liechtensteiner Schadenversicherungstagung

Am 15. November 2018 fand im SAL in Schaan die Liechtensteiner Non-Life-Versicherungstagung statt. Die Schadenversicherungsbranche verzeichnete in jüngster Zeit ein hohes Prämienwachstum. Im Jahr 2017 übertrafen die Prämieinnahmen der Schadenversicherungsunternehmen mit CHF 2,7 Milliarden erstmals die Prämieinnahmen der Lebensversicherungsunternehmen. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf die Ansiedelung neuer Schadenversicherungsunternehmen in Liechtenstein zurückzuführen und belegt damit nicht nur die Attraktivität der lokalen Rahmenbedingungen, sondern auch die

Weiterentwicklung des liechtensteinischen Versicherungsplatzes zu einem zunehmend diversifizierten und folglich widerstandsfähigeren Standort.

Referenten renommierter und international tätiger Versicherungsgesellschaften wie Allianz Global Corporate & Specialty SE, Zurich Schweiz, Swiss Re und W. R. Berkley Corporation beleuchteten Themen, welche die Versicherungswirtschaft heute besonders stark fordern. Im Zentrum standen die Digitalisierung im Versicherungssektor und InsurTech. Regierungschef Adrian Hasler richtete das Grusswort aus. Er unterstrich die grosse Bedeutung der Digitalisierung auch für Liechtenstein, in der grosses Innovationspotential liege. Entsprechend hoch gewichte die Regierung die Innovationsförderung.

FMA präsentiert Bericht zur Stabilität des Liechtensteiner Finanzsektors

Die FMA hat im November den [Financial Stability Report](#) zur Stabilität des Finanzsektors präsentiert. Rund 100 Personen, darunter S.D. Prinz Alois von und zu Liechtenstein sowie Vertreter des Landtages waren an der Präsentation in Vaduz zugegen. Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung der FMA, und Dr. Martin Gächter, Leiter Makroprudenzielle Aufsicht, erläuterten die wichtigsten Erkenntnisse des Reports. Regierungschef Adrian Hasler richtete das Grusswort aus. Der Financial Stability Report ist ein wichtiger Baustein der makroprudenziellen Aufsicht, der zur internationalen Anerkennung, zur Stabilität des Finanzplatzes und dadurch zu dessen Erfolg beiträgt.



**Liechtensteiner Schadenversicherungstagung:
Voller Saal in Schaan**
*Alexander Imhof, Leiter Bereich Versicherungen
und Vorsorgeeinrichtungen, FMA Liechtenstein;
Chris Fischer Hirs, Group CEO, Member of the Board
of Management, Allianz Global Corporate & Specialty SE;
Regierungschef Adrian Hasler.*



Wachstum

Liechtenstein hat in den letzten Jahren ein ausgewogenes System zur Gewährleistung der Finanzstabilität eingerichtet. Mit der Umsetzung des CRD-IV-Pakets im Februar 2015 sind europäische Standardinstrumente für makroprudenzielle Politikgestaltung verfügbar geworden. Mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ist Anfang 2017 ein einheitlicher Mechanismus für ein effizientes und effektives Krisenmanagement bei Banken und Wertpapierfirmen in Kraft getreten. Ausserdem sind die FMA und die liechtensteinische Regierung im Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) vertreten. Dies hat die internationale Integration Liechtensteins und die makroprudenzielle Aufsicht weiter gestärkt.

Know-how-Transfer für die digitale Transformation

In der Digitalstrategie hat sich die FMA das Ziel gesetzt, eine aktive Rolle bei der Entwicklung und Gestaltung des digitalen Finanzökosystems einzunehmen. In diesem Rahmen ist die FMA im September der Initiative digital-liechtenstein.li beigetreten. digital-liechtenstein.li ist eine Plattform für digitale Innovation und Vernetzung für Liechtenstein. Die Initiative wird getragen von der gemeinsamen Vision aller Mitglieder, dass sich Liechtenstein zu einem führenden digitalen Wirtschaftsstandort entwickelt. Die Initiative bündelt Kräfte aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, schafft Zugang zu relevanten Netzwerken und Plattformen und ermöglicht den entscheidenden Know-how-Transfer für die digitale Transformation. Träger ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Arbeitsgespräche in Hongkong, Singapur und Berlin

Der Präsident des Aufsichtsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung der FMA führten im Berichtsjahr Arbeitsgespräche in Hongkong, Singapur und Berlin. Damit soll das Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein bei wichtigen Entscheidungsträgern gefördert und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt werden.

An den Gesprächen in Hongkong und Singapur wurden u.a. die Hürden für den Marktzugang für liechtensteinische Akteure – insbesondere in Hongkong und China – sowie die Herausforderungen durch die weitere Verbreitung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle thematisiert. Der asiatische Markt ist ein Wachstumsmarkt mit steigender Bedeutung für Liechtensteins Finanzintermediäre. Gleichzeitig beteiligten sich asiatische Investoren an liechtensteinischen Finanzinstituten.

Mit den Treffen mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA), der Securities and Futures Commission Hongkong (SFC) sowie der Monetary Authority of Singapore (MAS) stärkte die FMA auch die bilateralen Beziehungen. An den Gesprächen mit den nationalen Aufsichtsbehörden wurden die Interessen Liechtensteins und der liechtensteinischen Finanzintermediäre adressiert sowie die aktuellen Herausforderungen und Opportunitäten im asiatischen Markt diskutiert.

In Berlin traf sich die FMA-Spitze gemeinsam mit der liechtensteinischen Botschafterin in Berlin zu Gesprächen über Entwicklungen im Finanzsektor mit Mitgliedern des Deutschen Bundestags und Vertretern der Behörden sowie der Privatwirtschaft. Deutschland ist für Liechtensteins Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, die Fondsindustrie und den Treuhandsektor ein wichtiger Markt.

Durch die Treffen sollen die Interessen Liechtensteins und der liechtensteinischen Finanzintermediäre adressiert werden. Im Zentrum der Diskussionen standen die Regulierung und Aufsicht über die Finanzmärkte. Diskutiert wurden auch Fragen bezüglich des Automatischen Informationsaustausches (AIA), der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie des Umgangs mit Cyber-Risiken.

Bilaterale Zusammenarbeit

Auf europäischer und internationaler Ebene herrscht seit einiger Zeit ein Trend der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Behörden. Dieser Trend hielt auch im Berichtsjahr weiter an. Gründe dafür sind zum einen die nach wie vor zunehmende Aktivität der internationalen Standardsetter, zum andern sehen zahlreiche Regulierungen eine enge Kooperation der Finanzmarktaufsichtsbehörden in der Gruppenaufsicht vor. In diesem Kontext fand ein enger Austausch mit ausländischen Partnerbehörden statt.

Generell ist festzustellen, dass die Tendenz der wachsenden Bedeutung des asiatischen Raums weiter anhält. Daher intensivierte die FMA ihre Beziehungen zu verschiedenen asiatischen Aufsichtsbehörden. Aufgrund der engen Verflechtung ebenfalls von zentraler Bedeutung ist für Liechtenstein der schweizerische Finanzplatz. Dies bedingt einen engen und regelmäßigen Austausch mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Im November 2018 haben die Spitzen der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins in Wien über die wesentlichen Entwicklungen in der Finanzmarktaufsicht diskutiert. Das

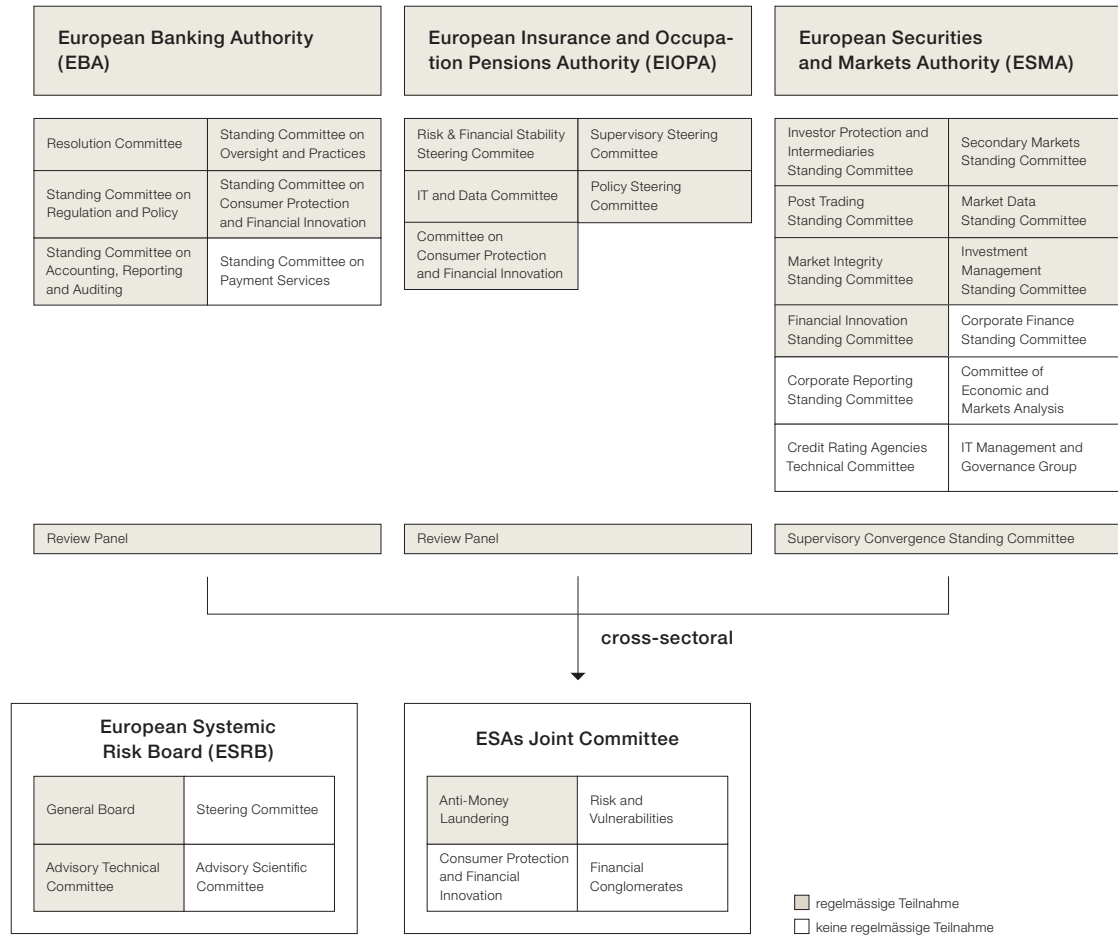
traditionelle Treffen der deutschsprachigen nationalen Finanzmarktaufsichten findet jährlich in einem der vier Länder statt. Schwerpunktthemen waren regulatorische Entwicklungen betreffend neue Finanztechnologien und der Schutz der eigenen Behörde und der Finanzintermediäre vor Cyber-Risiken.

Zudem nahm die FMA an zahlreichen themenspezifischen Treffen der Aufsichtsbehörden der deutschsprachigen Länder teil. So fand im Mai in Vaduz ein Treffen der Revisionsaufsichtsbehörden statt. Im Juni folgte ein Austausch zum Thema Rechnungslegung und im November folgte erstmalig ein Austausch der deutschsprachigen Glücksspiel-Aufsichtsbehörden.

Durch die Treffen sollen die Interessen Liechtensteins und der liechtensteinischen Finanzintermediäre adressiert werden.

AUSSENBEZIEHUNGEN

FMA-Geschäftsbericht 2018



Grafik 6
Zusammenarbeit im Europäischen Finanzaufsichtssystem

Europäische Zusammenarbeit

Die FMA ist Vollmitglied der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) und partizipiert in zahlreichen für den Finanzplatz Liechtenstein relevanten Komitees und Arbeitsgruppen der ESAs.

Die ESAs haben die Aufgabe, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen. Ein dafür wichtiges Instrument sind die sogenannten Peer Reviews, mit denen die ESAs die Aufsichtswahrnehmung der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden prüfen. Im Berichtsjahr war die FMA mit zwei Peer Reviews der Europäischen Aufsichtsbehörden beschäftigt.

Im Bereich Banken wurde 2018 ein Peer Review im Bereich Passporting abgeschlossen. Im Rahmen des Peer Reviews wurden die technischen Standards im Notifikationsverfahren überprüft. Aus dem Peer Review ergab sich kein wesentlicher Handlungsbedarf für die FMA. Ein weiterer Peer Review im

Berichtszeitraum betraf ebenso den Bankenbereich. Das Ergebnis ist noch ausstehend. Im Berichtsjahr gingen von den ESAs zudem 27 Fragebogen (Questionnaires) bei der FMA ein. Mit den Fragebogen wird einerseits ebenfalls die Aufsichtspraxis geprüft. Andererseits dienen sie der Informationsbeschaffung über neue Risiken und Trends, der Harmonisierung der Aufsichtswahrnehmung und als Basis für entsprechende Regularien.

Globale Zusammenarbeit

Die FMA ist Mitglied in den wichtigsten globalen Aufsichtsgremien und vertritt darin die liechtensteinischen Interessen. Dazu gehört die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), in dessen Macroprudential Committee Dr. Martin Gächter, Leiter Makroprudenzielle Aufsicht der FMA, im Februar berufen wurde. Ebenso zählen der Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IOPS) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) zu den Aufsichtsgremien, in denen die FMA vertreten ist. Liechtenstein ist ebenfalls Mitglied im Internationalen Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR) sowie von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarats im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

MONEYVAL ist eines der acht Regionalgremien (sog. FATF-style regional bodies, FSRBs) der Financial Action Task Force (FATF). Die Regionalgremien haben den FATF-Standard vollständig umzusetzen und müssen als assoziierte Mitglieder der FATF regelmässig Bericht erstatten. Wie die FATF führen auch die Regionalgremien wechselseitige Evaluationen

1192 SITZUNGEN MIT KUNDEN

Die FMA empfängt in ihrer Kundenzone täglich Gäste. Kurze Wege sind ein Standortvorteil Liechtensteins. Im Jahr 2018 haben bei der FMA 1192 Sitzungen mit externer Kundschaft in den Sitzungszimmern Bardella, Caselva, Galina und Silvaplana stattgefunden, 42 mehr als im Vorjahr. Spitzenreiter war der Monat Mai mit 116 Sitzungen. Mit 73 Sitzungen war der August der ruhigste Monat. Wiederum gross war das Interesse von Unternehmen aus dem FinTech-Umfeld. Das Regulierungslabor lud 75 Mal zu Sitzungen ein. Die FMA ist eine zugängliche und dienstleistungsorientierte Behörde.

ihrer Mitgliedsländer durch. MONEYVAL hat im Berichtsjahr die Prüfberichte zu Albanien und Lettland behandelt und verabschiedet.

Daneben wurde eine Reihe von Berichten verabschiedet, anhand derer die Fortschritte der Mitgliedsländer bei der Umsetzung der im Rahmen vergangener Prüfungen festgestellten Defizite überwacht werden. Liechtenstein hat im Berichtsjahr der Plenarversammlung einen solchen Fortschrittsbericht vorgelegt. Damit ist für Liechtenstein die vierte Prüfrunde abgeschlossen. Im kommenden Jahr wird in verschiedenen Jurisdiktionen die fünfte Prüfrunde durchgeführt. Ein Spezialist der FMA wird hierbei als Assessor für Zypern fungieren.

Die FMA nahm im Berichtsjahr am jährlichen Treffen der Enlarged Contact Group (ECG) teil. Das ECG ist ein Zusammenschluss von Wertpapieraufsichtsbehörden auf globaler Ebene. Die Behörden erörtern konkrete Aufsichtsfragen aus dem Fondsbereich.

Ausblick

Auf internationaler Ebene strebt die FMA eine noch stärkere Vernetzung mit anderen Aufsichtsbehörden und internationalen Organisationen an. Durch die Mitgliedschaft im ESRB und der geplanten Schaffung einer nationalen makroprudenziellen Behörde in Form eines Ausschusses für Finanzmarktstabilität wird die europäische Zusammenarbeit weiter intensiviert.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden in der Aufsichtstätigkeit wird zudem durch Aufsichtskollegien und neue Regularien, welche verstärkte grenzüberschreitende Kooperation erfordern,

weiter zunehmen. Die FMA ist bestrebt, zielgerichtet Memoranda of Understanding mit ausländischen Behörden abzuschliessen.

Im Jahr 2019 sind Arbeitstreffen in Deutschland und Österreich geplant. Mit der Beziehungspflege und dem Austausch auf hoher Ebene soll das Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein bei wichtigen Entscheidungsträgern gefördert und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt werden.

NUTZUNG DER FMA-WEBSITE

Im Berichtsjahr haben 85 049 Nutzer (Vorjahr: 74 261) die Website der FMA besucht. Insgesamt wurde die Website rund 180 000 (Vorjahr: 150 000) Mal aufgerufen. Die meisten Aufrufe mit 27% (Vorjahr: 27%) wurden aus der Schweiz gemessen. Am zweitmeisten Aufrufe wurden mit 17% (Vorjahr: 19%) aus Liechtenstein registriert. Es folgen Deutschland (11%), Österreich (9%), die Vereinigten Staaten (8%) und Grossbritannien (6%). Die meisten Nutzer gelangen über eine Suchmaschine (rund 64%) oder direkt (rund 33%) auf die Website. Durchschnittlich verweilte ein Nutzer zwei Minuten und 48 Sekunden auf der Website und rief dabei drei Seiten auf.

Wasserzeichen

«Auf dem Schöpfsieb aufgebunden sind die Wasserzeichen, unauslöschliche Insignien, Herkunfts-, Qualitäts-, Sicherheits- und Sortenzeichen.»

HP Leibold



JAHRESBERICHT 2018

UNTER- NEHMEN

Digitalstrategie

Regulierungslabor gestärkt

Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Corporate Governance

Finanzierung der FMA

Ausblick

Organigramm

Organe

Die FMA hat eine Digitalstrategie verabschiedet. Sie dient als solide Planungs- und Steuerungsgrundlage für die digitale Transformation der FMA. Als Teil des digitalen Finanz-Ökosystems will die FMA pragmatisch und aktiv zur positiven Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein beitragen. Eine personelle und organisatorische Stärkung erfahren hat das Regulierungslabor. Die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung ist an der Schnittstelle zwischen Markt und Regulierung Ansprechpartner für die Themen Digitalisierung in der Finanzindustrie und Finanzinnovation. Mit den verschärften Anforderungen und der Einführung der risikobasierten Aufsicht in der Bekämpfung der Geldwäscherei wird auch diese organisatorisch zentralisiert und personell gestärkt.

Digitalstrategie

Die FMA setzt sich seit mehreren Jahren intensiv mit der Digitalisierung auseinander. Bereits im Jahr 2010 hatte der Aufsichtsrat eine umfassende IT-Strategie als Antwort auf den Trend der Digitalisierung verabschiedet. Die Digitalisierung fordert die FMA auf drei Ebenen: Erstens sind die Finanzmärkte, die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle durch die Digitalisierung tiefgreifenden Veränderungen ausgesetzt. Die FMA überwacht damit einen zunehmend digital funktionierenden Finanzsektor. Zweitens läuft die Kommunikation zwischen der FMA und den Finanzmarktteilnehmern zunehmend über digitale Kanäle ab. Das betrifft sowohl die Bewilligungs- wie auch die Aufsichtsprozesse. Drittens durchläuft die FMA selbst eine Phase der digitalen Transformation, in der die Geschäftsprozesse zunehmend digitalisiert werden.

Im Frühling 2018 haben der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung eine Digitalstrategie verabschiedet und eine darauf basierende Roadmap genehmigt. Die Digitalstrategie dient als solide Planungs- und Steuerungsgrundlage für die mittelfristige digitale Transformation der FMA. Die Roadmap definiert aufeinander abgestimmte Projekte mit einem Zeithorizont bis ins Jahr 2022.

Die FMA formuliert in der Digitalstrategie ambitionierte Ziele. Die FMA soll als Teil des digitalen Finanz-Ökosystems pragmatisch und aktiv zu dessen positiver Entwicklung beitragen. Mit ausgeprägter Flexibilität und Geschwindigkeit will die FMA Innovationen fördern und als innovationsfreundlicher Standort wahrgenommen werden. Auf der Grundlage hoher digitaler Kompetenz will die FMA als Aufsichtsbehörde die digitale Transformation des Finanzplatzes begleiten und Risiken neuer Geschäftsmodelle mindern. Die Lösungen der FMA sind Informationsangebote sowie digitale Schnittstellen, über die Interaktionen zwischen der FMA und den Finanzmarktakteuren effizient und sicher abgewickelt werden.

Bereits im November 2017 war die Neufassung der IT-Strategie verabschiedet worden. Mit dem Einsatz geeigneter IT-Mittel soll die digitale Transformation der FMA ermöglicht und unterstützt werden. Dabei wird insbesondere der immer grösseren Datenmenge in der Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. Dazu hat die FMA im Berichtsjahr eine Business-Intelligence-Plattform eingeführt. Daneben wurde auch das für den Einsatz dieser Technologien benötigte interne Know-how aufgebaut. So stehen den

Mitarbeitenden die benötigten Analysefunktionen zur Verfügung, um eine zuverlässige und effiziente Aufsicht zu ermöglichen.

Auf der technischen Ebene werden Kernprozesse in den Bereichen Bewilligung, Aufsicht und Enforcement sowie standardisierte Unterstützungsprozesse wie beispielsweise der Visumsprozess für Rechnungen oder der Absenzenprozess digitalisiert. Digitalisierte Geschäftsprozesse steigern die Effizienz sowohl bei der FMA als auch bei den Finanzintermediären, mit denen die FMA interagiert. Sie ermöglichen angesichts des massiv gestiegenen Umfangs an Aufsichtsaufgaben und der höheren Komplexität eine effiziente und effektive Aufsichtswahrnehmung.

Besonderes Gewicht wird der personellen und kulturellen Ebene beigemessen. Die Digitalisierung erfordert ein hohes Mass an entsprechendem Know-how. Die FMA fördert die fachlichen Qualifikationen des Personals mit einem breiten internen Schulungsangebot und gezielten Weiterbildungen. In der Personalrekrutierung gewinnt digitales Know-how der Bewerber an Bedeutung.

Digitales Know-how alleine genügt jedoch nicht. Entscheidend ist eine Unternehmenskultur, welche die digitale Transformation trägt und fördert. Im Berichtsjahr ist hierfür ein spezieller Kodex geschaffen worden. Die FMA betrachtet den digitalen Wandel als Chance für den Finanzplatz Liechtenstein und das Land. Sie soll im Markt als kompetente, zugängliche und rasch agierende Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Regulierungslabor gestärkt

Per 1. Juni 2018 hat die FMA das Regulierungslabor durch die Schaffung der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung gestärkt. Die Gruppe ist an der Schnittstelle zwischen Markt und Regulierung Ansprechpartner für die Themen Digitalisierung in der Finanzindustrie und Finanzinnovation. Die FMA hat mit der Stärkung des Regulierungslabors auf die wachsende Anzahl an Anfragen und die hohe Komplexität reagiert.

Die Gruppenleitung wurde von Dorothea Rohlfing übernommen, die zuvor im Bereich Banken tätig gewesen war und massgebend im Regulierungslabor mitgearbeitet hatte. Die Stärkung des Regulierungslabors erfolgte im Einklang mit der Strategie der Regierung und der FMA, Innovationen im FinTech-Bereich zu fördern.

Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Diese hatte unmittelbare Auswirkungen auf die FMA als Datenverantwortliche und bedingte eine Anpassung der erforderlichen internen Datenschutzmassnahmen und -reglemente.

Weiter wurden die FMA-Webseite datenschutzkonform bereinigt und umfangreiche Informationen für Finanzdienstleister publiziert. Zudem mussten sämtliche relevanten FMA-Publikationen wie beispielsweise

Richtlinien, Wegleitungen, Mitteilungen und Formulare datenschutzkonform angepasst und folglich ergänzt werden.

Die FMA erarbeitete ein neues Datenschutzkonzept, das künftig alle datenschutzrechtlich relevanten Themen und Weisungen – von der Verarbeitung personenbezogener Daten über technische und organisatorische Massnahmen bis hin zur Archivierung und Löschung von Daten – umfassend regelt. Durch die Erarbeitung eines konsolidierten Datenschutzkonzepts wurde eine zentrale Grundlage für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht gemäss der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen.

Auf Initiative der FMA fand ein Erfahrungsaustausch zum Thema Datenschutz mit den Finanzmarktaufsichtsbehörden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in Vaduz statt.

Die FMA war weiter in den legislativen Prozess der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung involviert. Aufgrund ihres Regelungscharakters als EU-Verordnung fand die Datenschutz-Grundverordnung nach ihrer formellen Übernahme ins EWR-Abkommen unmittelbar Anwendung. Nichtsdestotrotz mussten die sogenannten «Öffnungsklauseln» der Datenschutz-Grundverordnung im nationalen Recht umgesetzt werden. Folglich wurden insgesamt 28 Spezialgesetze und drei Spezialverordnungen, die unter der Aufsicht der FMA stehen, revidiert. Die Revision der FMA-Spezialgesetze wurde in das legislative Gesamtpaket zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes unter der Leitung des Amtes für Justiz integriert.

Neben der Erarbeitung der erforderlichen Revisionsvorlagen zuhanden des Amtes für Justiz hat die FMA sich zudem mit einer umfangreichen Stellungnahme am Vernehmlassungsprozess zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes beteiligt.

Corporate Governance

Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein bestätigen, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Integriertes Risikomanagement und Kontrollsystem

Die Arbeit einer Finanzmarktaufsichtsbehörde ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Die FMA verfügt deshalb über ein Integrales Risikomanagement- und Kontrollsystem zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Reputationsschäden, Amtshaftungsfällen oder Organisationsversagen. Das Integrale Risikomanagement- und Kontrollsystem der FMA umfasst neben einem umfassenden Risikomanagement und internen Kontrollsystem (IKS) auch Aspekte wie Informationssicherheit (ISMS), Compliance, Personensicherheit, Datenschutz sowie Betriebs- und Arbeitssicherheit.

Das Integrale Risikomanagement- und Kontrollsystem der FMA wurde im Jahr 2018 weiterentwickelt und risikobasiert ausgebaut. Neben einer weiteren Angleichung der IKS-Prozesse der FMA erfuhren insbesondere die Aspekte Datenschutz und Informationssicherheit (ISMS) grosse Beachtung. Auch der Umgang mit und die Adressierung von Cyber-Risiken spielten im Kontext des Integralen Risikomanagement- und Kontrollsystems eine wesentliche Rolle. Die Schulungen der Mitarbeitenden zu den

Themenbereichen Betriebs- und Arbeitssicherheit sowie Personensicherheit wurden fortgeführt und stiessen auf positive Resonanz.

Finanzierung der FMA

Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen. Der Staatsbeitrag wurde vom Landtag im Jahr 2016 festgelegt und beträgt bis und mit dem Jahr 2019 max. CHF 5 Millionen pro Jahr. Im Jahr 2019 muss die Regelung des Staatsbeitrages vom Gesetzgeber für die folgenden Jahre neu festgelegt werden.

Die Regierung hat am 15. Januar 2019 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes verabschiedet. Grundsätzlich soll am bestehenden Finanzierungssystem festgehalten werden. Insbesondere soll sich das Land Liechtenstein auch für die Jahre 2020 bis 2023 mit einem Betrag von max. CHF 5 Millionen jährlich an der Finanzierung der FMA beteiligen. Der Vernehmlassungsbericht enthält weiter den Vorschlag, die maximale Reservenhöhe schrittweise zu reduzieren. Zudem sieht die Vorlage punktuell Senkungen von Gebühren im Fondsbereich und Abgabenerhöhungen, insbesondere im Bereich der Bankengruppen und Wertpapierfirmen sowie im Bereich Andere Finanzintermediäre, vor.

Ausblick

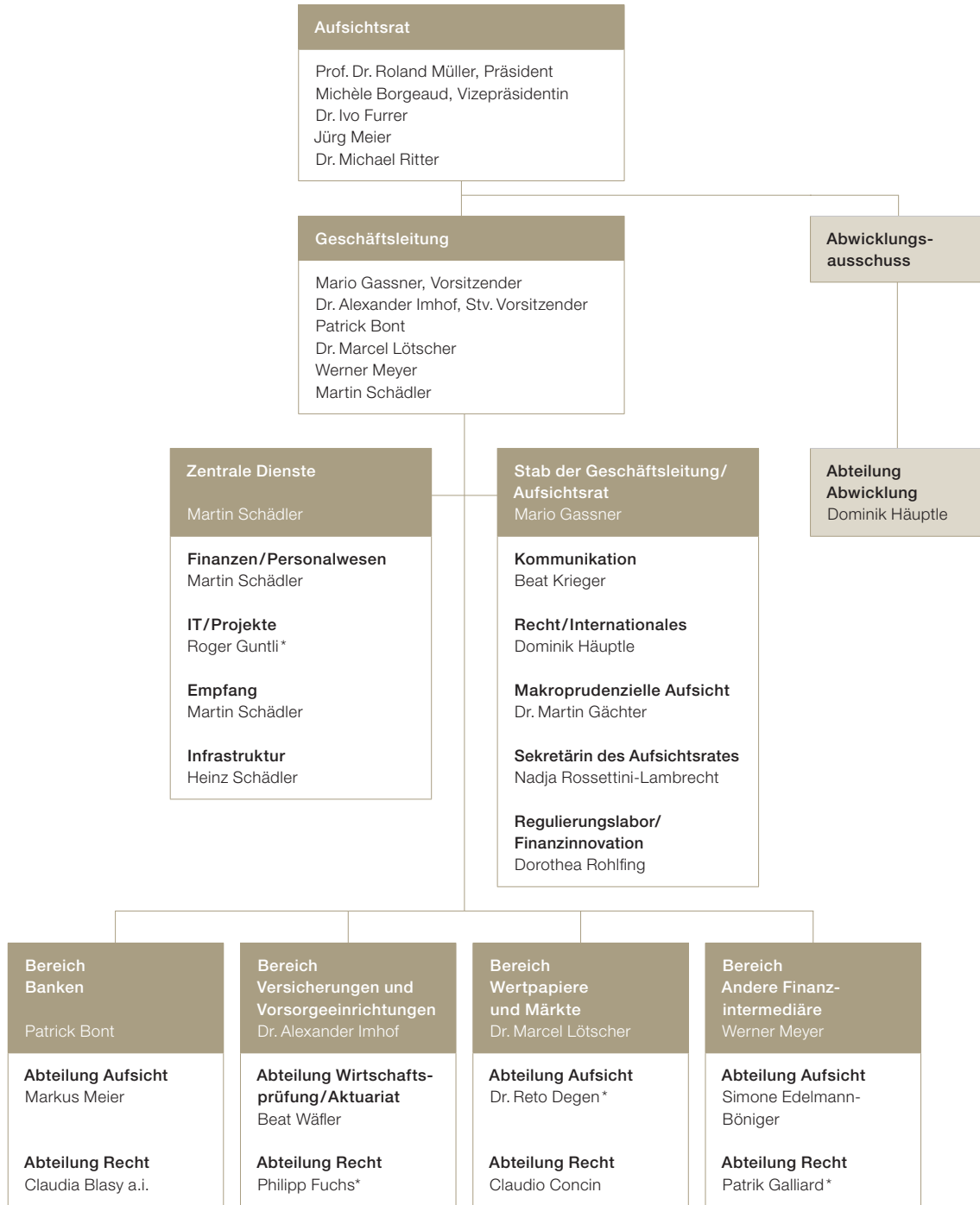
Im Berichtsjahr wurde entschieden, die Aktivitäten der FMA in der Bekämpfung der Geldwäscherei in einer spezifischen Organisationseinheit und personell verstärkt zu konzentrieren. Die neue Organisation der Geldwäschereiprävention wird per 1. April 2019 wirksam werden.

Die im Berichtsjahr verabschiedete Digitalstrategie der FMA definiert verschiedene aufeinander abgestimmte Projekte bis ins Jahr 2022. Im Jahr 2019 werden Projekte auf den Ebenen der Personalentwicklung, der Unternehmenskultur und der Prozessoptimierung durchgeführt.

Im Fokus der FMA ist weiterhin die Thematik der Cyber-Risiken. Die FMA muss wie die Finanzintermediäre hohe Standards hinsichtlich der IT-Sicherheit erfüllen. Insbesondere werden Reaktionspläne für verschiedene Szenarien bei erfolgten Angriffen ausgearbeitet.



Organigramm der FMA per 31. Dezember 2018



Grafik 7 Organigramm

* Stellvertretender Bereichs- bzw. Stabsstellenleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2018

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Präsident

Prof. Dr. Roland Müller, Staad (CH),
gewählt von 2010–2016 (Vizepräsident)
und von 2017–2019

Vizepräsidentin

Michèle Borgeaud, Altendorf (CH),
gewählt von 2017–2021

Mitglieder

Dr. Ivo Furrer, Winterthur (CH),
gewählt von Juli 2011– Juni 2016 und von Juli 2016– Juni 2021
Jürg Meier, Eschen,
gewählt von 2016–2020
Dr. Michael Ritter, Eschen,
gewählt von 2010–2014 und von 2015–2019

Geschäftsleitung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Mario Gassner, Triesenberg

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorge- einrichtungen

Dr. Alexander Imhof, Vaduz

Bereichsleiter Banken

Patrick Bont, Niederteufen (CH)

Bereichsleiter Wertpapiere und Märkte

Dr. Marcel Lötscher, Baden (CH)

Bereichsleiter Andere Finanzintermediäre

Werner Meyer, Wettswil (CH)

Leiter Zentrale Dienste

Martin Schädler, Triesenberg

Revisionsstelle

In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.

Grafik 8
Organe

JAHRESBERICHT 2018

TEAM

Gender-Diversity-Strategie für Frauen und Männer

Einblick in die spannende Arbeits- und Lebenswelt der FMA

Zu Gast bei Schwesterbehörden

Entwicklung des Personalbestands

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Mutationen und Beförderungen

Ausblick

Die FMA fördert ihre Mitarbeitenden. Drei Mitarbeitende haben bei Schwesterbehörden ein Secondment absolviert. Sie sind mit wertvollen Erfahrungen an ihren Arbeitsplatz in Vaduz zurückgekehrt. Für junge Nachwuchskräfte hat die FMA die Junior-Job-Rotation eingeführt. Das Modell hat seine Bewährungsprobe bestanden. Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin für Frauen und Männer. Das soll sich auch am Anteil Frauen in Führungspositionen klar widerspiegeln. Die FMA hat hierfür eine Gender-Diversity-Strategie verabschiedet. Sie soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer in allen Positionen gewährleisten.

Gender-Diversity-Strategie für Frauen und Männer

Der Aufsichtsrat verabschiedete im Berichtsjahr eine Gender-Diversity-Strategie. Anlass war, dass der Frauenanteil der FMA zwar bei über 40%, der Anteil Frauen im Führungsteam jedoch viel tiefer lag. Der Aufsichtsrat hatte deshalb entschieden, dass spezifische Massnahmen ergriffen werden sollten, um den Anteil an Frauen in Führungspositionen bei der FMA zu erhöhen.

Mit der Gender-Diversity-Strategie soll die FMA als Unternehmen weiterentwickelt werden. Zusätzlich sollen die Attraktivität als Arbeitgeberin erhöht und die Konkurrenzfähigkeit im Arbeitsmarkt verbessert werden. Als Zielgrösse wurde ein Frauenanteil von 20% in Führungspositionen bis Ende 2021 festgelegt. Dabei berücksichtigt die FMA, dass die Fluktuation in Kaderfunktionen tief ist und somit genügend Zeit für die Zielerreichung vorgesehen werden muss. Im Berichtsjahr konnte der Anteil Frauen in Führungspositionen bereits markant auf 15% erhöht werden. Im April wurde eine Mitarbeiterin mit der Leitung der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation betraut. Eine weitere Mitarbeiterin übernahm nach

dem Weggang eines Abteilungsleiters dessen Position interimistisch. Sie wurde per 1. Januar 2019 zur Abteilungsleiterin befördert und arbeitet in einem Teilzeitpensum.

Die Gender-Diversity-Strategie ist eine Strategie für Frauen und Männer. Die Arbeitsbedingungen sollen derart ausgestaltet sein, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Hierarchiestufen und Funktionen in der FMA für beide Geschlechter gewährleistet ist. Die FMA hat dafür in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung der Personalstrategie bereits eine gute Basis geschaffen. Dazu gehören flexible Arbeitszeiten mit kurzen Kernzeiten und ausgedehnten flexiblen Zeitzonen sowie die mobile und flexible Arbeitsweise mit modernen Arbeitsmitteln. Ein Kernelement der Personalstrategie ist das Angebot von Home Office, das von den Mitarbeitenden immer stärker genutzt und geschätzt wird. Im Rahmen der Gender-Diversity-Strategie wurden im Berichtsjahr Teilzeitpensen auch für Führungs- und Projektleiterfunktionen eingeführt. Diese Massnahme ist für die Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen von besonderer Bedeutung.

Auf dieser Grundlage setzt die Gender-Diversity-Strategie bereits im Rekrutierungsprozess Massnahmen. Stellenausschreibungen für alle Funktionen sollen Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Ziel ist, Auswahlverfahren mit möglichst ausgeglichenem Anteil an Frauen und Männern durchführen zu können. Im Personalmarketing soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der FMA aktiv kommuniziert werden. Besondere Bedeutung wird auf die längerfristige Bindung der Mitarbeitenden gelegt. Mit einer familienorientierten Unternehmenskultur und einem entsprechenden Personalmanagement soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch in wechselnden familiären Situationen, beispielsweise bei Familiengründungen und Nachwuchs, gewährleistet bleiben. Weitere Massnahmen betreffen die Personalentwicklung, welche die Förderung von Frauen in Führungspositionen besonders berücksichtigt. Ein Monitoring auf allen Ebenen der Strategieumsetzung soll die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen sicherstellen sowie frühzeitig Korrekturen ermöglichen.

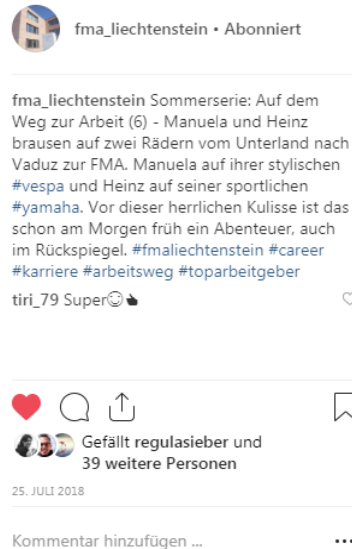
Einblick in die spannende Arbeits- und Lebenswelt der FMA

Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin mit vielseitigen und spannenden Aufgabengebieten in einem internationalen Umfeld. Berufserfahrung bei einer Aufsichtsbehörde ist zudem auch für spätere berufliche Stationen immer ein Plus. Die FMA verfügt als Finanzmarktaufsichtsbehörde jedoch über sehr wenige Kontaktpunkte zur breiten Öffentlichkeit und damit auch zu potentiellen Mitarbeitenden.

Seit Herbst 2017 nutzt die FMA Instagram. Der Social-Media-Kanal gewährt Einblicke in die spannende Lebens- und Arbeitswelt des FMA-Teams und macht die Aufsichtsbehörde greifbarer. Im Jahr 2018 wurden 92 Beiträge gepostet: Posts von Veranstaltungen, der Arbeit in internationalen Gremien, Jobangeboten, Kuchenwettbewerben, sportlichen Aktivitäten über Mittag oder nach Feierabend, dem Besuch des Nikolaus, der Jassmeisterschaft und vielem mehr. In einer Sommerserie präsentierten Mitarbeitende ihren Arbeitsweg; zu Fuss, mit dem Mountain-Bike oder auf der Yamaha oder der Vespa. Auf Instagram lassen sich Bild und Text in idealer Weise verbinden. Die FMA zählt auf Instagram rund 250 Follower mit steigender Tendenz.

Der Einsatz von Instagram ist Teil des innovativen Arbeitgeberauftritts www.fma-li.li/karriere, mit dem die FMA als attraktive Arbeitgeberin auf sich aufmerksam macht. Die Instagram-Posts werden automatisiert und zeitlich synchron in den Webauftritt eingebunden. Weitere Elemente des Arbeitgeberauftritts sind die sozialen Businessnetzwerke LinkedIn, XING und kununu. Auf diesen Kanälen können potentielle Arbeitskräfte gezielt und kostengünstig erreicht werden. Durch den Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Stellenausschreibungen in deren persönliche und berufliche Netzwerke gespielt.

Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin mit vielseitigen und spannenden Aufgabengebieten in einem internationalen Umfeld.



Das Instagram-Profil der FMA gewährt einen Einblick in die Arbeits- und Lebenswelt des FMA-Teams.

Zu Gast bei Schwesterbehörden

Die FMA bietet ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Arbeitseinsatz bei Aufsichtsbehörden im Ausland zu leisten. Ziel der Secondments ist der Erfahrungsaustausch mit den Gastgeberbehörden, die Stärkung der Beziehungen und der Wissensgewinn. Sie steigern zudem die Arbeitgeberattraktivität der FMA. Die FMA selbst war im Jahr 2018 Gastgeberin für zwei Secondees von der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin.

Im Berichtsjahr absolvierten drei Mitarbeitende der FMA ein Secondment. Eine juristische Spezialistin war während zwei Monaten bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern zu Gast. Sie arbeitete im Bereich Enforcement in der Bekämpfung

von Marktmissbrauch. Ein juristischer Senior Spezialist aus der Versicherungsaufsicht leistete einen sechswöchigen Einsatz bei der BaFin in Bonn. Im Vordergrund stand der Erfahrungsaustausch in Fragen der Versicherungsaufsicht und die Vernetzung. Deutschland ist für in Liechtenstein ansässige Versicherungsunternehmen ein wichtiger Markt. Entsprechend intensiv gestaltet sich die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen der BaFin und der FMA. Auch zwischen der Monetary Authority of Singapore MAS und der FMA bestehen enge Austauschbeziehungen. Liechtensteinische Bankengruppen sind in Singapur mit mehreren Tochtergesellschaften vertreten. Ein stellvertretender Abteilungsleiter war während sechs Wochen in Singapur bei der MAS zu Gast. Im Zentrum des Secondments standen die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Gruppenaufsicht,

Spezialisten mit Rundumblick

Die FMA fördert junge Nachwuchskräfte und hat hierfür ein spezielles Programm eingeführt: die Junior-Job-Rotation. Die Juniors durchlaufen in zwei Jahren vier Organisationseinheiten und erhalten damit einen fundierten Einblick in die spannende und vielseitige Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.



Moritz Marxer, Martina Bürzle, Lukas Willburger

«Seit knapp einem Jahr arbeite ich als juristische Spezialistin in der Gruppe Recht/Internationales im Stab der Geschäftsleitung. Wir sind hier eine zentrale Schaltstelle, wo vieles zusammenkommt. Das macht meine Aufgaben besonders spannend und vielfältig. Eingestiegen bei der FMA bin ich als Junior im Job-Rotation-Modell. Ich habe im Bereich Banken und im Bereich Wertpapiere und Märkte gearbeitet. Zu einem Wechsel in eine andere Organisationseinheit ist es dann nicht mehr gekommen, weil ich ein Angebot für meine jetzige feste Stelle erhalten habe. Die Zeit im Job-Rotation-Modell war auf jeden Fall sehr lehrreich.»

Martina Bürzle, Juristische Spezialistin, Stab der Geschäftsleitung

«Die Datenanalyse ist eine Passion von mir. Damit habe ich mich in der makroprudenziellen Aufsicht und im Bereich Wertpapiere und Märkte im Transaktionsreporting intensiv beschäftigt. Das waren bisher meine beiden Stationen in der Junior-Job-Rotation. Das Programm ist eine tolle Sache. Ich profitiere einerseits fachlich sehr stark, werde ins Tagesgeschäft involviert, beschäftige mich mit Risk Assessment, mit Fällen von Marktmissbrauch und mehr. Andererseits beobachte ich auch gerne die unterschiedlichen Kulturen, auf die ich in den Organisationseinheiten treffe. Studiert habe ich Finance an der Universität Liechtenstein.»

Moritz Marxer, Junior-Spezialist

«Ich habe Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck studiert. Nun bin ich seit September im Job-Rotation-Modell der FMA und schwerpunktmässig in der Aufsicht über die Versicherungsvermittler tätig. Dort ist viel Bewegung drin, weil Anfang Oktober das neue Versicherungsvertriebsgesetz in Kraft getreten ist und die Aufsichtsprozesse neu aufgesetzt werden mussten. Ich war auch schon bei Vor-Ort-Kontrollen mit dabei. Dort haben wir überprüft, ob die Versicherungsunternehmen die Sorgfaltspflichtvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei einhalten. Es ist ein toller Mix hier zwischen Ausbildung und vollwertiger Mitarbeit.»

Lukas Willburger, Junior-Spezialist

die Vertretung der FMA als Lead Regulator bei einer Vor-Ort-Kontrolle und die Förderung des Verständnisses für die verschiedenen Aufsichtssysteme.

Entwicklung des Personalbestands

Im Jahr 2018 betrug der durchschnittliche Personalbestand der FMA 98 Personen (Vorjahr: 91). Per 31. Dezember 2018 waren 99 Mitarbeitende (Vorjahr: 95) beschäftigt. Davon waren vier Mitarbeitende befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 40% (Vorjahr: 41%). 21 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit (Vorjahr: 20). Im Berichtsjahr verließen acht Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 10). Elf Mitarbeitende traten neu ein (Vorjahr: 15) und ein ehemaliger Praktikant wurde befristet angestellt. Insgesamt waren Ende 2018 87,6 Vollzeitstellen sowie 3,8 befristete Stellen besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht per Ende 2018 92 Vollzeitstellen (Vorjahr: 89,7) sowie 3,8 befristete Stellen (Vorjahr: 0) vor.

Die FMA bietet Studenten und Studienabgängern die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren.

Für das Jahr 2018 bewilligte der Aufsichtsrat zusätzlich 2,3 Vollzeitstellen sowie 3,8 befristete Stellen. Je eine befristete und eine unbefristete Stelle wurde im Rahmen der Bildung der neuen Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung per 1. Juni 2018 geschaffen. Die restliche Erhöhung der Vollzeitstellen um 1,3 Stellen ist einerseits für den Stellenpool vorgesehen, damit für Teilzeitmitarbeitende die Option besteht, ihr Arbeitspensum anzupassen. Andererseits soll der Stellenpool der FMA eine gewisse Flexibilität bieten. Zwei der befristeten Stellen sind für Junior-Spezialisten im Rahmen des Job-Rotation-Modells der FMA vorgesehen. Die Stelleninhaberin der 80%-Stelle absolviert berufsbegleitend eine Ausbildung in Finanz- und Aktuarwissenschaften.

Für das Jahr 2019 bewilligte der Aufsichtsrat sieben zusätzliche Stellen. Neue europäische Anforderungen in der makroprudenziellen Aufsicht, u.a. durch die Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, bedingen die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der makroprudenziellen Aufsicht. Eine weitere Stelle ist für die geplante Verstärkung der Abwicklungsbehörde vorgesehen. Mit zwei Stellen erreicht sie damit die im Bericht und Antrag zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vorgesehene personelle Stärke. Verstärkt mit einer zusätzlichen Stelle wird die Bekämpfung der Geldwäscherei. Letztere wird im Jahr 2019 in einer eigenen Organisationseinheit gebündelt werden. Zwei Stellen werden zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Banken und im Bereich Wertpapiere und Märkte geschaffen. Schliesslich sind zwei Stellen für die Aufgaben der FMA im Rahmen des Blockchain-Gesetzes (VT-Gesetz) eingeplant. Der Stellenplan erhöht sich daher auf 99 Vollzeitstellen. Es sind weiterhin 3,8 befristete Stellen vorgesehen.

Setzkasten
«Buchstabentresore seit Gutenberg.
Wenn die Lettern erzählen könnten.»
HP Leibold

HANS

Papier ist hier

TEAM

FMA-Geschäftsbericht 2018



TODAY IS FAMILY DAY

Wie stellen sich Kinder den Ort vor, wo Mama oder Papa arbeitet? Damit sie oder Angehörige und Freunde sich diesen geheimnisvollen Ort vorstellen können, hat das Eventteam der FMA an einem Samstag im April einen Familientag organisiert. Es war ein strahlend blauer Tag mit schon fast sommerlichen Temperaturen. Die Terrasse war deshalb immer gut besucht von Gross und Klein. Natürlich auch, weil es dort Getränke für jeden Geschmack und allerlei Feines vom Grill von Grillmeister Lukas gab. Die Erwachsenen plauderten, die Kinder bastelten und spielten oder tauschten Panini-Bilder an der eigens eingerichteten Tauschbörse. 37 Mitarbeitende der FMA fuhren mit ihren Angehörigen an diesem Samstag nach Vaduz zur FMA. Das Eventteam zählte 109 erwachsene Personen und 33 Kinder. Der jüngste Gast war gerade einmal sieben Monate alt.

Die FMA bietet Studenten und Studienabgängern die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren. Ende 2018 waren zwölf Praktikanten im Umfang von insgesamt 8,9 Vollzeitstellen angestellt. In der Regel handelt es sich dabei um Praktika im juristischen oder wirtschaftlichen Bereich, wobei die Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten variiert. Insgesamt waren im Jahr 2018 18 Ferialpraktikanten in unterschiedlichen Einsatzgebieten für die Dauer von ein bis drei Monaten beschäftigt.

Ausserdem bietet die FMA drei Ausbildungsplätze für Lernende im kaufmännischen Bereich an. Die Lernenden sind bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung angestellt. Sie sind während ihrer Ausbildung bei verschiedenen Behörden und Ämtern tätig.

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Die FMA weist aufgrund der komplexen und spezialisierten Aufgabengebiete einen sehr hohen Anteil an Mitarbeitenden mit akademischem Hintergrund auf. 52% der Mitarbeitenden sind Juristen und 30% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Ökonomen oder Versicherungsmathematiker. 18% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Finanzbranche und der Aufsichtsprozesse steigt der Bedarf an Spezialistenwissen in den Bereichen Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement sowie allgemein an digitalem Wissen des Personals.

25% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 25% schweizerische, 38% österreichische und 12% deutsche Staatsangehörige. Die FMA ist bestrebt, möglichst viele liechtensteinische Staatsangehörige zu beschäftigen.

Mutationen und Beförderungen

Per 1. Juni 2018 wurde im Stab der Geschäftsleitung die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation neu geschaffen. Dorothea Rohlfing wurde zur Leiterin dieser Gruppe befördert. Aufgrund des Austritts von Heinz Konzert, ehemaliger Leiter der Abteilung Recht im Bereich Banken, übernahm Claudia Blasy per 1. November 2018 die Abteilungsleitung zuerst interimistisch und per 1. Januar 2019 definitiv. Nach dem Funktionswechsel von Martin Bieniek übernahm Beat Wäfler die Leitung der Abteilung Wirtschaftsprüfung/Aktuariat im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen per 1. Dezember 2018.


Ausblick

Zur Bewältigung der komplexen und neuen Aufgaben wird die FMA im Jahr 2019 ein personelles Wachstum erfahren. Die Rekrutierung von genügend Fachkräften erweist sich in einem schwierigen Arbeitsmarkt als herausfordernd. Mit einem verstärkten Personalmarketing soll die Sichtbarkeit der FMA bei den Zielgruppen verbessert werden. Zentrale Zielgruppen

sind liechtensteinische Fachkräfte. Das Angebot von Praktika und das Junior-Job-Rotation-Programm sind Massnahmen, mit denen Nachwuchskräfte für die FMA gewonnen werden sollen. Weiteres Potential bieten die Social-Media-Kanäle, über welche die FMA Fachkräfte gezielt ansprechen kann.

Mit der Umsetzung der Gender-Diversity-Strategie soll der Anteil von Frauen in Führungspositionen gesteigert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser gewährleistet werden. In den vergangenen Jahren hat die FMA eine Personalstrategie umgesetzt, mit der attraktive Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen.

Die FMA misst der Förderung der fachlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden hohe Bedeutung zu. Ein Schwerpunkt bildet der Aufbau digitaler Kompetenzen. Dies wird mit internen Schulungen und externen Weiterbildungen erreicht. Ein hoher Stellenwert wird der kulturellen Dimension der digitalen Transformation beigemessen. Eine erfolgreiche Transformation erfordert eine Unternehmenskultur, welche die Digitalisierung trägt und fördert.



Hadern/Lumpen

«Vorzügliche Rohstoffe aus Leinen und Baumwolle,
unverzichtbar für beste Hadernpapiere, für Jahrhunderte gemacht.»

HP Leibold

JAHRES-

RECH-

NUNG

2018

JAHRESRECHNUNG 2018

Jahresbericht zur Jahresrechnung

Bilanz

Erfolgsrechnung

Anhang zur Jahresrechnung

Testat der Finanzkontrolle

Jahresbericht zur Jahresrechnung

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 28. November 2017 den detaillierten Voranschlag 2018 der FMA mit einem Staatsbeitrag von CHF 5 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 23 370 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2018 beläuft sich auf CHF 23 426 927. Er liegt damit um CHF 56 927 (0,2%) über dem genehmigten Budget.

Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf insgesamt CHF 18 175 912 und liegen damit um CHF 535 912 (3,0%) über dem Budget.

Gemäss Art. 30b FMAG ist die FMA verpflichtet, jährlich Reserven zu bilden. Dies solange, bis die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen die Reserven für das Jahr 2018 einen Bestand von maximal CHF 11 037 829 aufweisen. Da die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 einen Verlust ausweist und die maximale Reservenhöhe nicht ausgeschöpft ist, beträgt der Staatsbeitrag für das Jahr 2018 CHF 5 000 000. Der totale Ertrag inkl. Staatsbeitrag beläuft sich somit auf CHF 23 175 912. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 23 426 927 schliesst die Rechnung mit einem Jahresverlust von CHF 251 015.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2018 auf CHF 15 690 576 und liegt um CHF 204 424 (1,3%) tiefer als budgetiert. Insbesondere die Positionen Gehälter und Sozialbeiträge fallen tiefer aus als budgetiert. Der Hauptgrund dafür ist, dass Abgänge nicht nahtlos nachbesetzt werden konnten bzw. die Besetzung von Stellen länger gedauert hat als angenommen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen mit CHF 6 160 198 um CHF 270 198 (4,6%) höher aus als budgetiert. Dabei liegen hauptsächlich die Positionen Expertenonorare/Gutachten sowie Reisespesen über dem Budget. Die Hauptgründe sind unvorhersehbare Kosten für Rechtsfälle, erhöhte Kosten aufgrund von mehreren Revisionen bzw. Anpassungen von Gesetzen sowie erhöhte Reisetätigkeiten, die auf die verstärkte Teilnahme in Expertengruppen der europäischen Aufsichtsbehörden zurückzuführen sind.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 558 183 und liegt somit um CHF 6817 (0,4%) unter dem vorgesehenen Budget.

Wie bereits ausgeführt, weist die FMA im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresverlust in der Höhe von CHF 251 015 aus. Nach der Verrechnung des Verlustes mit den Reserven beträgt der Reservenbestand somit per 31. Dezember 2018 CHF 10 079 198.

Ausblick

Im Jahr 2019 muss die Regelung des Staatsbeitrages vom Gesetzgeber für die folgenden Jahre neu festgelegt werden. Die Regierung verabschiedete am 15. Januar 2019 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes. Die Vernehmlassungsfrist lief am 1. März 2019 ab.

JAHRESRECHNUNG

FMA-Geschäftsbericht 2018

Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven	2018		2017	
Anlagevermögen				
Immaterielle Anlagewerte – Software		1 216 611.34		1 332 345.78
Sachanlagen				
– Betriebseinrichtungen		247 112.10		420 254.95
– IT-Einrichtungen		156 909.58		132 596.42
– Mobilien		98 184.89		137 712.16
Umlaufvermögen				
Forderungen				
– Forderungen aus Leistungen		756 248.04		367 856.25
– Forderung gegenüber Land Liechtenstein		0.00		3 435 010.55
– Sonstige Forderungen		0.00		2 300.00
Guthaben bei Banken und Kassenbestand				
– Bank		11 333 314.42		7 937 906.13
– Kasse		478.75		1 139.45
Rechnungsabgrenzungsposten		253 683.60		210 938.23
TOTAL AKTIVEN		14 062 542.72		13 978 059.92

Passiven	2018		2017	
Eigenkapital				
– Dotationskapital	2 000 000.00		2 000 000.00	
– Reserven	10 330 212.97		9 924 072.28	
– Jahresverlust/Jahresgewinn	– 251 014.88		406 140.69	
	<u>12 079 198.09</u>	12 079 198.09	<u>12 330 212.97</u>	12 330 212.97
Rückstellungen				
– Sonstige Rückstellungen		494 296.87		490 512.67
Verbindlichkeiten				
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		775 960.66		974 860.71
– Verbindlichkeit gegenüber Land Liechtenstein		204 303.88		0.00
– Sonstige Verbindlichkeiten		433 639.34		119 845.03
Rechnungsabgrenzungsposten		75 143.88		62 628.54
TOTAL PASSIVEN		14 062 542.72		13 978 059.92

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

	2018	Budget 2018	Budget-Abw.	2017
Gebühren und Abgaben				
Bewilligungsgebühren	1 089 910.46	1 000 000.00	89 910.46	983 021.08
Aufsichtsabgaben	16 105 719.50	15 900 000.00	205 719.50	15 653 802.17
Prüfungsgebühren	38 544.85	30 000.00	8 544.85	29 721.60
Übrige Gebühren	916 541.46	700 000.00	216 541.46	933 034.90
Sonstige betriebliche Erträge	25 195.42	10 000.00	15 195.42	93 377.83
Staatsbeitrag	5 000 000.00	5 000 000.00	0.00	4 483 939.43
	23 175 911.69	22 640 000.00	535 911.69	22 176 897.01
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-12 698 299.72	-12 850 000.00	151 700.28	-11 757 169.10
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung</i>	-2 316 997.65 -1 954 925.85	-2 365 000.00	48 002.35	-2 130 744.52 -1 804 092.30
Aufsichtsrat	-675 278.63	-680 000.00	4 721.37	-674 368.98
Abschreibungen und Wertberichtigungen				
Abschreibungen auf Software	-1 190 606.49	-1 195 000.00	4 393.51	-1 092 179.43
Abschreibungen auf IT-Einrichtungen	-131 495.08	-135 000.00	3 504.92	-91 297.63
Abschreibungen auf Mobiliar	-62 938.82	-60 000.00	-2 938.82	-62 575.08
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	-173 142.85	-175 000.00	1 857.15	-173 142.85
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Sonstiger Personalaufwand	-242 695.83	-220 000.00	-22 695.83	-246 933.64
Aus- und Weiterbildung	-392 480.99	-350 000.00	-42 480.99	-328 440.19
Kanzleiauslagen	-238 821.26	-220 000.00	-18 821.26	-230 230.13
Reisespesen	-580 502.13	-500 000.00	-80 502.13	-495 183.13
Expertenhonorare/Gutachten	-981 486.15	-820 000.00	-161 486.15	-1 050 521.55
Prüfgesellschaften	0.00	0.00	0.00	-20 358.00
Rückerstattungen Prüfgesellschaften	0.00	0.00	0.00	20 358.00
Raumkosten	-1 948 431.67	-1 960 000.00	11 568.33	-1 952 039.34
Versicherungen	-47 586.40	-50 000.00	2 413.60	-48 457.60
Informatikkosten	-1 043 082.46	-1 090 000.00	46 917.54	-865 209.98
Öffentlichkeitsarbeit	-118 533.91	-95 000.00	-23 533.91	-97 388.39
Veranstaltungen und Repräsentation	-26 500.19	-55 000.00	28 499.81	-40 370.02
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	-291 253.60	-285 000.00	-6 253.60	-253 783.20
Prüfungsaufwand	-38 544.85	-30 000.00	-8 544.85	-29 721.60
Übriger Aufwand	-190 837.71	-165 000.00	-25 837.71	-105 021.97
Debitorenverluste	-19 440.69	-50 000.00	30 559.31	-34 522.18
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17 969.49	-20 000.00	2 030.51	-11 455.81
Jahresverlust/Jahresgewinn	-251 014.88	-730 000.00	478 985.12	406 140.69

Erfolgsrechnung zusammengefasst	2018	Budget 2018	Budget-Abw.	2017
TOTAL ERTRAG	23 175 911.69	22 640 000.00	535 911.69	22 176 897.01
<i>Personalaufwand</i>	<i>-15 690 576.00</i>	<i>-15 895 000.00</i>	<i>204 424.00</i>	<i>-14 562 282.60</i>
<i>Abschreibungen und Wertberichtigungen</i>	<i>-1 558 183.24</i>	<i>-1 565 000.00</i>	<i>6 816.76</i>	<i>-1 419 194.99</i>
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	<i>-6 160 197.84</i>	<i>-5 890 000.00</i>	<i>-270 197.84</i>	<i>-5 777 822.92</i>
<i>Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	<i>-17 969.49</i>	<i>-20 000.00</i>	<i>2 030.51</i>	<i>-11 455.81</i>
TOTAL AUFWAND	-23 426 926.57	-23 370 000.00	-56 926.57	-21 770 756.32
Jahresverlust/Jahresgewinn	-251 014.88	-730 000.00	478 985.12	406 140.69

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

Tabelle 1
Nutzungsdauer

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen. Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Für am Bilanzstichtag erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen im betriebswirtschaftlich notwendigen Umfang gebildet. Sämtliche Wertberichtigungen werden direkt mit den Forderungen verrechnet.

Anlagevermögen in CHF

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Anlagevermögen		Software	IT-Einrichtungen	Mobiliar	Betriebs-einrichtungen	Total
Anschaffungskosten	Stand 01.01.2018	6 382 140.02	372 275.19	909 907.10	1 731 428.55	9 395 750.86
	Zugänge	1 089 844.85	155 858.24	23 419.55	0.00	1 269 122.64
	Abgänge	332 384.05	95 893.34	3 351.90	0.00	431 629.29
	Stand 31.12.2018	7 139 600.82	432 240.09	929 974.75	1 731 428.55	10 233 244.21
Abschreibungen	Stand 01.01.2018	5 049 794.24	239 678.77	772 194.94	1 311 173.60	7 372 841.55
	Zugänge	1 190 606.49	131 495.08	62 938.82	173 142.85	1 558 183.24
	Abgänge	317 411.25	95 843.34	3 343.90	0.00	416 598.49
	Stand 31.12.2018	5 922 989.48	275 330.51	831 789.86	1 484 316.45	8 514 426.30
Buchwert	Stand 01.01.2018	1 332 345.78	132 596.42	137 712.16	420 254.95	2 022 909.31
	Stand 31.12.2018	1 216 611.34	156 909.58	98 184.89	247 112.10	1 718 817.91

*Tabelle 2
Anlagespiegel*

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind Prozessrisiken in der Höhe von CHF 50 000 sowie offene Ferienguthaben per 31. Dezember 2018 in der Höhe von CHF 444 297 berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die gesamten Verbindlichkeiten der FMA haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1 800 000 (inkl. Nebenkosten).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2018 belaufen sich inklusive Sozialbeiträge auf CHF 675 279. Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2018 wie folgt zusammen:

Aufsichtsrat	Regierungsbeschluss	Mandatsperiode
Prof. Dr. Roland Müller (Präsident)	– LNR 2014-897 BNR 2014/841 REG 0660 vom 01.07.2014 – LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016	01.01.2015 – 31.12.2016 01.01.2017 – 31.12.2019
Michèle Borgeaud (Vizepräsidentin)	– LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016	01.01.2017 – 31.12.2021
Dr. Ivo Furrer	– LNR 2016-653 BNR 2016/663 REG 7428 vom 10.05.2016	01.07.2016 – 30.06.2021
Dr. Michael Ritter	– LNR 2014-897 BNR 2014/841 REG 0660 vom 01.07.2014	01.01.2015 – 31.12.2019
Jürg Meier	– LNR 2015-1185 BNR 2015/1727 REG 7402 vom 16.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2020

Tabelle 3
Aufsichtsrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich nach dem Regierungsbeschluss vom 31. Januar 2017 (LNR 2017-135 BNR 2017/101 REG 0314). Die Regierung hat die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2018 belaufen sich auf CHF 1877 808 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2018 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

- Dr. Marcel Lötscher, Leiter Bereich Wertpapiere und Märkte
- Patrick Bont, Leiter Bereich Banken
- Werner Meyer, Leiter Bereich Andere Finanzintermediäre
- Martin Schädler, Leiter Zentrale Dienste

Personalbestand

Im Jahr 2018 betrug der durchschnittliche Personalbestand der FMA 98 Personen (Vorjahr: 91). Per 31. Dezember 2018 waren 99 Mitarbeitende (Vorjahr: 95) beschäftigt. Davon waren vier Mitarbeitende befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 40% (Vorjahr: 41%). 21 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Im Berichtsjahr verliessen acht Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 10). Elf Mitarbeitende traten neu ein (Vorjahr: 15) und ein ehemaliger Praktikant wurde befristet angestellt. Insgesamt waren Ende 2018 87,6 Vollzeitstellen sowie 3,8 befristete Stellen besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht per Ende 2018 92 Vollzeitstellen (Vorjahr: 89,7) sowie 3,8 befristete Stellen (Vorjahr: 0) vor.

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Jahresbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Jahresbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Jahresbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang
Leiterin

Fredy Baschleben
Mandatsleiter

Vaduz, 21. März 2019

Dauerhaftigkeit

Hanspeter Leibolds Metier ist die Kunst handgeschöpfter Papiere. Er hat uns zu einem fotografischen Streifzug durch seine Kunstwerkstätte in Triesenberg eingeladen. Entstanden sind faszinierende Aufnahmen seiner Kunsterzeugnisse und seines Ateliers. Von Hanspeter Leibold stammen auch die Beschreibungen zu den Fotografien. Mehrmals betont er die Dauerhaftigkeit des Papiers («...für Jahrhunderte gemacht»).

Wahrhaftig ein Gegensatz zu unserer schnelllebigen, immer digitaler funktionierenden Welt.

Wir danken Hanspeter Leibold sowie dem Fotografen Sven Beham, Liechtensteinisches Landesmuseum, für die Unterstützung bei der Realisierung des Bildkonzepts.

Laudatio

*«Papier ist Gedächtnis, Kultur, Technik, Kunst und Zukunft, unersetzlich für jeden,
von der Geburtsurkunde, dem Zeugnis, dem Ausweis, dem Urteil, dem Liebesbrief bis zum Totenbemd.
Wir machen die Sachen, die nimmer vergeh'n.»*

HP Leibold

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

[Leone Ming Est.](#), Intensive Brand

Fotografie

Porträt (Vorwort): Roland Korner, Close up
Papier: Fotos, Sven D. Beham, Liechtensteinisches
Landesmuseum in Zusammenarbeit mit den Kunstwerkstätten
Hanspeter Leibold, Triesenberg

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf
der FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

